



GESCHÄFTSORDNUNG
für **Arbeitsgemeinschafts-Verträge** Auflage 2016

Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschafts- Verträge

Auflage 2016

HERAUSGEBER:

Fachverband der Bauindustrie

1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Telefon: (01) 718 37 37-0, office@bau.or.at

Neubearbeitung der Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaftsverträge, Auflage 2008

Druck: Robitschek & Co. Ges.m.b.H., 1050 Wien, Schlossgasse 10-12

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Zweck der Arbeitsgemeinschaft, Umfang der durchzuführenden Arbeiten, Sitz | 3 |
| 2 | Gesellschafterbeiträge, sonstige Leistungen | 3 |
| 3 | Beteiligung und Haftung, Forderungen, Vermögensordnung | 3 |
| 4 | Firmenrat (Firmenbevollmächtigte), Beschlüsse der Partnerfirmen | 4 |
| 5 | Geschäftsführung | 6 |
| 6 | Technische und kaufmännische Geschäftsführung | 6 |
| 7 | Bauleitung | 11 |
| 8 | Geräte | 11 |
| 9 | Transportkosten | 16 |
| 10 | Material, Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände, Ersatzteile, Ausrüstungen sowie Geräte gemäß Anhang I zum Arge-Vertrag | 16 |
| 11 | Personal | 17 |
| 12 | Vergabe von Subunternehmerleistungen | 22 |
| 13 | Vergütungen für technische Geschäftsführung, kaufmännische Geschäftsführung, Lieferungen und Leistungen zwischen Partnerfirmen und Arbeitsgemeinschaften | 23 |
| 14 | Versicherungen | 24 |
| 15 | Abgaben und Beiträge | 25 |
| 16 | Berichtswesen, Schriftverkehr | 25 |
| 17 | Vertrag, Vertragsdauer, Rechtsnachfolge | 26 |
| 18 | Auflösung des Vertrages, Ausschluss und Ausscheiden einer Partnerfirma, Sicherstellung | 26 |
| 19 | Gerichtsstand, Schlichtungsverfahren und Schiedsgericht | 28 |

1 Zweck der Arbeitsgemeinschaft, Umfang der durchzuführenden Arbeiten, Sitz

- 1.1 Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame Durchführung des den Partnerfirmen übertragenen Hauptauftrages (1.3.1 Arge-Vertrag).

Zum Hauptauftrag zählen auch alle Neben- und Zusatzarbeiten, die zeitlich und räumlich mit dem Bauvorhaben zusammenhängen und die im Zuge der Arbeitsdurchführung an die Arbeitsgemeinschaft vergeben werden.

- 1.2 Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft befindet sich am Ort der kaufmännischen Geschäftsführung.

2 Gesellschafterbeiträge, sonstige Leistungen

- 2.1 Die Partnerfirmen verpflichten sich, zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes im Verhältnis ihrer Beteiligung durch eine Bareinlage beizutragen.
- 2.2 Die Partnerfirmen haben entsprechend ihrer Beteiligung rechtzeitig sonstige Leistungen zur Erfüllung des Bauauftrages an die Arbeitsgemeinschaft zu erbringen.
- 2.3 Jede Partnerfirma hat ihre Erfahrungen auf technischem und kaufmännischem Gebiet zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung des Bauauftrages notwendig ist und alles zu tun und nichts zu unterlassen, was erforderlich ist, um die abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu erfüllen.
- 2.4 Die Partnerfirmen verzichten nur in Fällen leichter Fahrlässigkeit darauf, gegeneinander oder gegen ihre Organe oder deren Erfüllungsgehilfen im Firmenverband der Partnerfirmen Ansprüche aus dem Titel zu erheben, dass durch deren Geschäftsgebarung ein Schaden erwachsen sei.
- 2.5 Jede Partnerfirma ist im Interesse der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, sich auf Verlangen der übrigen Partnerfirmen Forderungen der Arbeitsgemeinschaft gegen Dritte (einschließlich gegenwärtiger oder ausgeschiedener Arge-Partner) insoweit abtreten zu lassen, als dies erforderlich ist, um im Wege der Aufrechnung eine Befriedigung zu erlangen, die die Arbeitsgemeinschaft selbst nicht erlangen könnte. Soweit die zur Forderungsübernahme verpflichtete Partnerfirma hierdurch einen Vorteil erlangt, hat sie diesen der Arbeitsgemeinschaft abzuführen. Aus Anlass derartiger Abtretungen der übernehmenden Partnerfirma entstehende Kosten hat die Arbeitsgemeinschaft zu tragen.

3 Beteiligung und Haftung, Forderungen, Vermögensordnung

- 3.1 Die Partnerfirmen (beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger) sind entsprechend dem Beteiligungsverhältnis gemäß 3 Arge-Vertrag an allen Rechten und Pflichten, insbesondere an Gewinn und Verlust, an Bürgschaften, Haftung und Gewährleistung beteiligt. Sofern nicht die Bestimmungen des 17.2.2, 2. Absatz zum Tragen kommen, hat jede Partnerfirma ein Stimmrecht entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis.
- 3.2 Kommt eine Partnerfirma ihren in 2.1 und 2.2 genannten Verpflichtungen trotz zweimaliger nachweislich schriftlicher Aufforderung und Terminsetzung von je 14 Kalendertagen nicht nach, so kann durch mehrheitlichen Beschluss der anderen Partnerfirmen eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses festgelegt werden, wenn das Verhältnis der rückständigen Leistung zur Gesamtleistung der säumigen Partnerfirma dies geboten erscheinen lässt. Dieser Beschluss ist der betreffenden Partnerfirma nachweislich schriftlich innerhalb einer Woche zuzustellen. Das neue Beteiligungsverhältnis gilt ab Ende des Monats, in welchem der Beschluss über die Änderung des Beteiligungsverhältnisses gefasst wurde. Um eine Ergebnisabgrenzung durchführen zu können, ist zu diesem Stichtag eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Hierbei ist sinngemäß nach den Bestimmungen des 18.6 vorzugehen.

Die betroffene Partnerfirma kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab der Zustellung des Beschlusses, das Schiedsgericht anrufen (19). Wird innerhalb der Monatsfrist kein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet, gilt die Änderung des Beteiligungsverhältnisses als von der betroffenen Partnerfirma gebilligt. Bei Arbeitsgemeinschaften mit nur zwei Partnerfirmen kann eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses einvernehmlich herbeigeführt werden, bei Nichteinigung muss zur Entscheidung das Schiedsgericht (19) berufen werden.

- 3.3 Die Arbeitsgemeinschaft hat die Handlungen des Personals, das von den Partnerfirmen beigestellt oder abgestellt wird, im Innenverhältnis zu vertreten.
Für Personal, das eine Partnerfirma im Rahmen einer Subunternehmerleistung für die Arbeitsgemeinschaft einsetzt, ist die Partnerfirma hingegen selbst verantwortlich.
- 3.4 Forderungen der Arbeitsgemeinschaft sind Forderungen zur gesamten Hand und können nur von allen Partnerfirmen gemeinsam geltend gemacht werden, wobei hiezu in erster Linie die Organe der Arbeitsgemeinschaft berufen sind. Jede – sei es auch quotenmäßige – Verfügung einzelner Partnerfirmen über Ansprüche, die der Arbeitsgemeinschaft gemeinschaftlich zustehen, ist unwirksam.

- 3.5 Gemäß § 1180 Abs 2 ABGB vereinbaren die Arge-Partner, dass unkörperliche Sachen, insbesondere schuldrechtliche Forderungen, den Gesellschaftern zur gesamten Hand zugeordnet sind.

4 Firmenrat (Firmenbevollmächtigte), Beschlüsse der Partnerfirmen

- 4.1 Für Arbeitsgemeinschaften bestehend aus mehr als zwei Partnerfirmen gilt Folgendes:

- 4.1.1 Der Firmenrat setzt sich aus den Firmenbevollmächtigten zusammen, wobei pro Partnerfirma nur ein Bevollmächtigter, jedoch mehrere Stellvertreter genannt werden können. Die Bevollmächtigten und ihre Stellvertreter sind seitens der Partnerfirmen bevollmächtigt, sie im Firmenrat zu vertreten.

Den Firmenbevollmächtigten stehen gleich: Inhaber von Einzelunternehmungen, Vorstandsmitglieder einer AG, Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. oder Personengesellschaft. Die Firmenbevollmächtigten können im Bedarfsfalle Ersatzleute oder andere Partnerfirmen mit ihrer Vertretung schriftlich betrauen.

- 4.1.2 Der Firmenrat entscheidet – soweit sich nicht aus anderen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung eine Einschränkung ergibt – endgültig in allen grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten der Arbeitsdurchführung, sowie in Fragen, die von der technischen Geschäftsführung, der kaufmännischen Geschäftsführung oder den Partnerfirmen beim Firmenrat anhängig gemacht werden.

Mit Zustimmung aller in einer Angelegenheit stimmberechtigten Partnerfirmen kann auf die Behandlung dieser Angelegenheit im Firmenrat verzichtet und unmittelbar eine Entscheidung durch Umlaufbeschluss der Partnerfirmen herbeigeführt werden.

- 4.1.3 In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse des Firmenrats der schriftlichen Genehmigung seitens der Partnerfirmen, sofern diese nicht bereits im Bauvertrag geregelt sind. Äußert sich eine Partnerfirma nicht binnen 14 Kalendertagen nach nachweislich schriftlicher Aufforderung oder nach nachweislicher Übermittlung des Sitzungsprotokolls, so gilt dies als Zustimmung.

1. Beschaffung von Barkrediten, Avalkrediten, Eröffnung von Akkreditiven sowie Vereinbarung von Anzahlungen mit dem Bauauftraggeber (6.2.1.2.2)
2. Verwendung der eingehenden Gelder, soweit dies nicht in 6.2.1.2.3 Z.1 bis Z.5 geregelt ist
3. Änderungen und Ergänzungen des Arge-Vertrages (17.1)
4. Änderungen der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft (17.2)
5. Ausschluss einer Partnerfirma aus wichtigem Grund (18.2)
6. Änderung des Beteiligungsverhältnisses (3.2)
7. Investitionen gemäß 8.5 Arge-Vertrag

Die Genehmigung der vorstehenden Beschlüsse Z. 1 bis 3 bedarf der Einstimmigkeit, für die Genehmigung der Beschlüsse Z. 4, 5 und 6 gilt die in 17.2, 18.2 bzw. 3.2 getroffene Regelung; Die Genehmigung des Beschlusses Z. 7 bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Partnerfirmen.

Sind alle an einer Abstimmung im Firmenrat teilnehmenden Firmenbevollmächtigten auf Grund ihrer Position in der sie nominierenden Partnerfirma vertretungsbefugt oder sind sie rechtsgeschäftlich schriftlich bevollmächtigt, auch in den oben zu Z. 1 bis 7 genannten Angelegenheiten voll verbindliche Beschlüsse zu fassen, entfällt deren Genehmigung durch die Partnerfirmen. Die für die Partnerfirmen geltenden Beschlusserfordernisse gelten in diesem Falle auch für die Abstimmung im Firmenrat.

- 4.1.4 Der Firmenrat tritt nach Bedarf zusammen. Er kann für seine Zusammenkünfte eine Geschäftsordnung festlegen.

Die Partnerfirmen sind mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu laden. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden hiebei nicht mitgezählt. Wenn eine Partnerfirma eine Zusammenkunft beantragt, muss diese längstens binnen 3 Wochen am Sitz der technischen Geschäftsführung stattfinden. Die technische Geschäftsführung hat die Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen. Eine Ergänzung der Tagesordnung um wichtige Punkte (insbesondere Befassungen gemäß 3.2, 4.1.7, 8.2.1, 17 und 18.2) ist nicht zulässig.

Ist die technische Geschäftsführung säumig, obliegt die Einberufung der kaufmännischen Geschäftsführung. Die Frist zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung kann auf bis zu eine Woche verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die mit dem Verlangen auf Abhaltung einer Firmenratssitzung in Lauf gesetzte 3-Wochen-Frist zu wahren.

- 4.1.5 Der Firmenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmrechte vertreten sind. Partnerfirmen die in einer Angelegenheit nicht stimmberechtigt sind, werden hiebei nicht mitgezählt. Die Teilnahme an der Bera-

tung über solche Angelegenheiten kann ihnen ermöglicht werden, sie sind jedoch nicht berechtigt, der Abstimmung beizuwohnen.

Ist die Anwesenheit der erforderlichen 50 % der Stimmrechte nicht gegeben, ist unverzüglich eine erneute Sitzung einzuberufen. Hierbei ist – abweichend von 4.1.4 – eine Frist von 7 Kalendertagen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung bis zum Tag der Sitzung, einzuhalten. Die neuerliche Sitzung ist, sofern die Tagesordnung gegenüber der zuvor anberaumten Sitzung nicht erweitert wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig.

Jede in einer Sache stimmberechtigte Partnerfirma hat das Stimmrecht entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis, ausgenommen im Falle des 17.2.2, 2. Absatz.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigten Partnerfirmen zu fassen, sofern nicht gemäß 4.1.3 ein abweichendes Mehrheitserfordernis gilt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des betreffenden Antrages.

Bei Vorliegen von zwei oder mehr inhaltlich verschiedenen Anträgen zum selben Thema entscheidet der den Vorsitz führende Firmenbevollmächtigte der Partnerfirma, die die technische Geschäftsführung innehat, über die Reihenfolge der Abstimmung, wobei grundsätzlich über inhaltlich weitergehende Vorschläge zuerst abzustimmen ist.

Ist eine in einer Sache stimmberechtigte Partnerfirma bei der Abstimmung nicht vertreten, so sind die gefassten Beschlüsse gleichwohl auch für sie rechtswirksam, sofern auch diese Partnerfirma ordnungsgemäß geladen worden ist.

- 4.1.6 Die technische Geschäftsführung hat über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Wurden Beschlüsse gemäß 4.1.3 Z.1 bis 7 gefasst, die der Genehmigung der Partnerfirmen bedürfen, ist im Protokoll auf die 14-Tagefrist gemäß 4.1.3, 1. Abs. ausdrücklich zu verweisen. Wurden in Angelegenheiten des 4.1.3 Z. 1 bis 7 voll verbindliche Beschlüsse gefasst, die nicht mehr einer Genehmigung seitens der Partnerfirmen bedürfen, ist dies ausdrücklich festzuhalten.

Den Partnerfirmen ist innerhalb von zwei Wochen eine Protokollabschrift zuzustellen. Einwendungen betreffend die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift, können nur binnen zwei Wochen nach Empfang nachweislich schriftlich erhoben werden.

Ist die technische Geschäftsführung mit der Übermittlung der Protokollabschrift säumig, obliegt es – sofern in Angelegenheiten des 4.1.3 Z. 1 bis 7 Beschlüsse gefasst wurden – der kaufmännischen Geschäftsführung, das Protokoll zu errichten und den Partnerfirmen ehest zu übermitteln.

- 4.1.7 Aus schwerwiegenden Gründen kann die Betrauung einer Partnerfirma mit der technischen Geschäftsführung, der kaufmännischen Geschäftsführung samt Lohn- und Gehaltsverrechnung sowie der Bauleitung durch einstimmigen Beschluss der Firmenbevollmächtigten der nicht hievon betroffenen Partnerfirmen, jedoch mit Mehrheit aller Stimmrechte, widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer mit den zuvor angeführten Funktionen betrauten Partnerfirma das Sanierungsverfahren eröffnet wird. Statt der Abberufung der technischen Geschäftsführung kann dieser eine weitere Partnerfirma als gleichberechtigt und gleichverantwortlich – mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis beider – zugeordnet werden.

Gegen den zustimmenden Beschluss kann die betroffene Partnerfirma, gegen einen abweisenden können die nicht betroffenen Partnerfirmen, die mit ihren Stimmrechten – trotz Einstimmigkeit – keine Mehrheit erreichen konnten, binnen einem Monat ab Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht (19) anrufen.

Wird innerhalb Monatsfrist kein Schiedsverfahren eingeleitet, ist der Beschluss rechtskräftig. Die betroffenen Organe haben die ihnen übertragenen Obliegenheiten bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszuüben.

Personelle Änderungen in der technischen Geschäftsführung, der kaufmännischen Geschäftsführung sowie der Bauleitung bedürfen der Mehrheit der Stimmrechte aller Partnerfirmen.

Die Abberufung oder Zuordnung aus dem schwerwiegenden Grund der Eröffnung des Sanierungsverfahrens ist spätestens einen Monat nach Eröffnung des Verfahrens zu beschließen.

- 4.1.8 Die Aufwendungen der Firmenbevollmächtigten werden von deren Firmen getragen.

- 4.1.9 Gewährleistungsarbeiten bedürfen der Zustimmung des Firmenrates; die sich hieraus ergebenden Aufwendungen gehen zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft.

4.2 Für Arbeitsgemeinschaften bestehend aus zwei Partnerfirmen gilt 4.1 mit folgenden Änderungen:

4.2.1 Die Firmenbevollmächtigten entscheiden durch einstimmigen Beschluss.

4.2.2 Aus schwerwiegenden Gründen können die technische Geschäftsführung, die kaufmännische Geschäftsführung samt Lohn- und Gehaltsverrechnung sowie die Bauleitung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen der mit den vorangeführten Funktionen betrauten Partnerfirma das Sanierungsverfahren eröffnet wird. Statt der Abberufung der technischen Geschäftsführung kann dieser die andere Partnerfirma als gleichberechtigt und gleichverantwortlich – mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis beider – zugeordnet werden. Die Abberufung oder Zuordnung kann nur einvernehmlich erfolgen, andernfalls ist das Schiedsgericht (19) innerhalb Monatsfrist anzurufen. Die betroffenen Organe haben die ihnen übertragenen Obliegenheiten bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszuüben.

Die Abberufung oder Zuordnung aus dem schwerwiegenden Grund der Eröffnung des Sanierungsverfahrens erfolgt durch Erklärung der anderen Partnerfirma nachweislich schriftlich spätestens einen Monat nach Eröffnung des Verfahrens.

5 Geschäftsführung

Zur Gesamtabwicklung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft wird von den Partnerfirmen eine Geschäftsführung bestellt. Sie besteht aus der technischen und der kaufmännischen Geschäftsführung. In wesentlichen und grundsätzlichen Fragen sowie in allen Angelegenheiten, in denen es die Geschäftsordnung vorsieht, haben die Geschäftsführer das gegenseitige Einvernehmen herzustellen und erforderlichenfalls die Entscheidung des Firmenrates einzuholen.

Im Außenverhältnis sind sowohl die technische als auch die kaufmännische Geschäftsführung vertretungsbefugt.

Die Geschäftsführung hat die Partnerfirmen über alle wesentlichen Vorfälle zu unterrichten, das Einvernehmen hierüber herzustellen und ihnen Kopien der Unterlagen rechtzeitig zuzusenden.

6 Technische und kaufmännische Geschäftsführung

6.1 Die technische Geschäftsführung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße technische Durchführung des Bauvorhabens, für die Einhaltung des Arge-Vertrages und der Beschlüsse des Firmenrates in technischer Hinsicht. Sie zeichnet unter der Kurzbezeichnung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Zusatz „Technische Geschäftsführung“.

Die technische Geschäftsführung umfasst insbesondere:

6.1.1 verantwortliche Überwachung der Bauarbeiten sowie Unterweisung und Überwachung der örtlichen Bauleitung auf der Baustelle;

6.1.2 Überwachung des Arbeitnehmerschutzes auf der Baustelle, insbesondere Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen, des Arbeitsinspektionsgesetzes, ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetzes und Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes;

6.1.3 Überwachung der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sowie des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes;

6.1.4 Überwachung der Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Bauausführung (insbesondere Bauordnung, Naturschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz);

6.1.5 Sorgetragung einer rechtswirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten (dem die verantwortliche Überwachung der Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, Arbeitsinspektionsgesetzes, ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetzes, Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Wasserrechtsgesetzes, Abfallwirtschaftsgesetzes (ausgenommen die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von Abfällen), Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung, Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie der Bauordnung, obliegt) namens der vertretungsbefugten Organe (Vorstand bzw. handelsrechtlicher Geschäftsführer) aller Partnerfirmen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz iVm § 23 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz und § 28a Abs. 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz;

6.1.6 Bestellung von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner), Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Sicherheitsberater gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie sonstigen Beauftragten;

6.1.7 Beschaffung aller erforderlichen bau-, gewerberechtlichen und sonstigen Genehmigungen, soweit deren Beschaffung in die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft fällt;

- 6.1.8 Veranlassung der Einhaltung sämtlicher erforderlichen Maßnahmen gemäß 6.1.1. Regelmäßige Kontrolle der getroffenen Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung festgestellter Mängel und Verstöße. In diesem Zusammenhang ist auch den Aufforderungen der Behörden unverzüglich nachzukommen.
Die durchgeführten Kontrollen sind ebenso wie die gegebenenfalls veranlassten Mängelbeseitigungen bestmöglich zu dokumentieren um im Falle eines gerichtlichen Strafverfahrens die getroffenen Maßnahmen nachweisen und darlegen zu können, dass kein Organisationsverschulden vorwerfbar ist.
- 6.1.9 Abschluss von Subunternehmerverträgen im Einvernehmen mit der kaufmännischen Geschäftsführung, wobei bei wesentlichen Abschlüssen oder vor Vergabe an einen Arge-Partner die Zustimmung des Firmenrates erforderlich ist;
- 6.1.10 Verhandlung mit dem Auftraggeber über wesentliche Fragen der Baudurchführung, über Auslegung, Änderungen und Erweiterungen des Bauvertrages sowie über die Genehmigung von Nachträgen im Einvernehmen mit dem Firmenrat;
- 6.1.11 Anwesenheit bei der Abnahme von Bauarbeiten und Weiterleitung des Abnahmeprotokolls an die kaufmännische Geschäftsführung;
- 6.1.12 Aufbewahrung der technischen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- 6.1.13 Festlegungen bezüglich Qualitätsmanagement, wenn in 6.1 Arge-Vertrag ein QM-System vereinbart wurde.
- 6.2 Die kaufmännische Geschäftsführung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher kaufmännischer Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft, für die Einhaltung des Arge-Vertrages und der Beschlüsse des Firmenrates in kaufmännischer Hinsicht.
Sie zeichnet unter der Kurzbezeichnung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Zusatz „Kaufmännische Geschäftsführung“. Die kaufmännische Geschäftsführung umfasst insbesondere:
- 6.2.1 Finanzierung
- 6.2.1.1 Die laut 2 Arge-Vertrag vereinbarten Bareinlagen sind durch die kaufmännische Geschäftsführung von den Partnerfirmen einzufordern.
- 6.2.1.2 Finanzplan und Geldbeschaffung
- 6.2.1.2.1 Soweit die für die Baudurchführung erforderlichen Geldmittel nicht durch Anzahlungen des Bauauftraggebers oder Kreditnahme seitens der Arbeitsgemeinschaft beschafft werden, sind sie vorübergehend von den Partnerfirmen im Verhältnis ihrer Beteiligung beizustellen. Die kaufmännische Geschäftsführung hat die benötigten Beträge rechtzeitig von den Partnerfirmen anzufordern.
- 6.2.1.2.2 Im Falle einer Beschlussfassung gemäß 4.1.3 Z.1 obliegt der kaufmännischen Geschäftsführung die Beschaffung von Bar- und Avalkrediten sowie die Eröffnung von Akkreditiven im Namen und auf Rechnung der Arbeitsgemeinschaft. Barkredite sind nur zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft (6.2.1.2.3 Z. 1) in Anspruch zu nehmen.
- 6.2.1.2.3 Eingehende Gelder sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:
1. Zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft;
 2. Zur Rückzahlung der von der Arbeitsgemeinschaft aufgenommenen Kredite;
 3. Zur Angleichung der Partnerkonten an das Beteiligungsverhältnis gemäß 6.2.1.3;
 4. Zum Ausgleich der Partnerkonten unter Berücksichtigung des Stichtag-Ergebnisses;
 5. Über Z. 4 hinausgehende Auszahlungen sind, soweit durch die Ertragslage (unter Berücksichtigung einer allfälligen negativen Entwicklung bis Bauende) gedeckt, von der kaufmännischen Geschäftsführung im Einvernehmen mit der technischen Geschäftsführung durchzuführen. Wird beschlossen, Ausschüttungen durch Haftbriefe (Garantie eines Kredit- oder Finanzinstitutes) der Partnerfirmen besichern zu lassen, so ist jener Haftbrief, welchen die kaufmännische Geschäftsführung innehabende Firma zur Besicherung ihrer Ausschüttungen beibringt, durch jene Partnerfirma in Verwahrung zu nehmen, welche die technische Geschäftsführung innehat. Soll eine andere Partnerfirma diesen Haftbrief in Verwahrung nehmen, so ist dies bei dem Beschluss über die Ausschüttung und

deren Besicherung festzulegen. Ausschüttungen von Vorauszahlungen des Bauauftraggebers sind jedenfalls von den Partnerfirmen durch Haftbriefe (Garantie eines Kredit- oder Finanzinstitutes) besichern zu lassen.

6.2.1.2.4 Von dem bis Ende des Vormonats zu erstellenden Finanzplan (6.2.1.2 Arge-Vertrag) ist jeder Partnerfirma ein Durchschlag zuzuleiten.

6.2.1.2.5 Haftbriefe für Haftungsrücklässe sind grundsätzlich entsprechend dem Beteiligungsverhältnis von den Partnerfirmen zur Verfügung zu stellen; die Avalgebühren gehen zu Lasten der Partnerfirmen.

Falls vom Bauherren keine anteiligen Haftbriefe durch die Partner sondern nur Haftbriefe durch die Arbeitsgemeinschaft angenommen werden, ist eine Bank- oder Versicherungsgarantie der Arge beizubringen. Diese wird entweder im Wege des Avalbeitrittes aller Partnerfirmen erbracht oder ist durch Rückhaftungen aller Partnerfirmen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis zu besichern.

6.2.1.2.6 Haftbriefe für Deckungsrücklässe werden entweder über ein Arge-Avalkonto oder entsprechend dem Beteiligungsverhältnis von den Partnerfirmen zur Verfügung gestellt.

Werden Haftbriefe von den Partnerfirmen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis gelegt, sind die Avalgebühren von den Partnerfirmen zu tragen. In allen übrigen Fällen trägt die Arbeitsgemeinschaft die Avalgebühren. Wenn vereinbarungsgemäß die Arbeitsgemeinschaft die Avalgebühren für Haftbriefe der Partnerfirmen trägt, ist die Höhe der anzulastenden Avalsätze vom Firmenrat festzulegen.

6.2.1.3 Angleichung der Partnerkonten an das Beteiligungsverhältnis

Die gemeinschaftlichen Leistungen der Partnerfirmen werden auf entsprechenden Konten ausgewiesen (6.2.3.1.2). Die kaufmännische Geschäftsführung hat per Monatsultimo den Gesamtsaldo auf diesen Konten pro Partnerfirma festzustellen und zuzüglich aller vorliegenden ungebuchten Beträge die Angleichung des Gesamtsaldos an das Beteiligungsverhältnis vorzunehmen.

Für ungebuchte Beträge gilt Folgendes:

1. Lieferscheine sind nicht zu berücksichtigen.
2. Als Kriterium für die Einbeziehung der Belege gilt das Vorliegen auf der Baustelle.
3. Buchungsanzeigen der Partnerfirmen sind monatlich zu erstellen und spätestens bis 15. des folgenden Monats einzureichen. Dasselbe gilt für Buchungsanzeigen der Arbeitsgemeinschaft an die Partnerfirmen.

Lieferscheine sind gleichzeitig mit dem Versand zuzuleiten.

Kein Kriterium ist die Frage, ob der Partnerbeleg geprüft ist oder nicht. Allfällige Korrekturen der Arbeitsgemeinschaft sind zu berücksichtigen.

4. Es sind nur Belege bis einschließlich Berichtszeitraum (nicht auch des Folgemonats) in den Partnerkontenvergleich aufzunehmen.

Die Angleichung ist wie folgt vorzunehmen:

6.2.1.3.1 wenn möglich, durch Überweisung gemäß 6.2.1.2.3 Z. 3;

6.2.1.3.2 solange Einschüsse der Partnerfirmen gemäß 6.2.1.2.1 erforderlich sind, durch entsprechend abgestufte Vorschreibung dieser Einschussbeträge;

6.2.1.3.3 wenn die Kontenangleichung nach 6.2.1.3.1 und 6.2.1.3.2 nicht oder nicht vollständig möglich ist, durch Aufforderung an die im Rückstand befindliche Partnerfirma, den Differenzbetrag zwecks Spitzenausgleich einzuzahlen.

6.2.1.3.4 Die Einzahlungsbeträge der Partnerfirmen gemäß 6.2.1.2.1 bzw. 6.2.1.3.2 und 6.2.1.3.3 müssen spätestens am zehnten Tag nach der schriftlichen Aufforderung durch die kaufmännische Geschäftsführung auf dem angegebenen Bankkonto der Arbeitsgemeinschaft verfügbar sein. Die Frist beginnt bei brieflicher Aufforderung mit dem Tage der Absendung dieser Aufforderung (Aufgabepoststempel), sonst mit dem Tage des Telefax bzw. einer gleichwertigen Übertragungseinrichtung.

6.2.1.3.5 Falls die Anrechnung von Verzugszinsen vereinbart wurde (6.2.1.3 Arge-Vertrag), werden diese gemäß § 352 UGB angelastet, sofern eine Zahlung gemäß 6.2.1.3.4 eingefordert

wurde und diese trotz nachweislich schriftlicher Setzung einer Nachfrist von fünf Kalendertagen nicht eingeht.

Die Zinsen sind entsprechend den Terminen der Partnerkontenvergleiche anzulasten. Die entsprechenden Gutschriften werden auf den jeweiligen Verrechnungskonten der nicht in Verzug befindlichen Partnerfirmen im Verhältnis ihrer Plusspitzen zueinander verbucht.

6.2.1.3.6 Von den Partnerfirmen erbrachte Subunternehmerleistungen sind über ein eigenes Kreditorenkonto zu führen und die Teil- bzw. Schlussrechnungen gemäß den Zahlungsbedingungen des Auftragschreibens auszugleichen.

6.2.2 Geldverkehr

6.2.2.1 Soweit der Firmenrat aus wichtigen Gründen nicht andere Beschlüsse fasst, obliegt der kaufmännischen Geschäftsführung die Wahl des Bankinstitutes für die Eröffnung des Hauptkontos der Arbeitsgemeinschaft.

6.2.2.2 Sofern bei Überweisungen gemäß 6.2.2.2 Arge-Vertrag die schriftliche Zustimmung einer weiteren Partnerfirma erforderlich ist, ist bei Überweisung mittels Telebanking die Zustimmung vor der Zahlung (z.B. mittels Telefax) einzuholen.

6.2.2.3 Einzahlungen des Bauauftraggebers sind auf das Hauptkonto zu leisten. Die kaufmännische Geschäftsführung hat zu veranlassen, dass das Bankinstitut, bei dem das Hauptkonto errichtet wird, die Original-Tagesauszüge samt Belegen der kaufmännischen Geschäftsführung zuleitet sowie Durchschläge der Tagesauszüge entsprechend 6.2.2.3 Arge-Vertrag versendet und die Möglichkeit einer Einsichtnahme mittels Telebanking entsprechend 6.2.2.4 Arge-Vertrag bietet.

6.2.2.4 Sofern im Arge-Vertrag vorgesehen, wird von der kaufmännischen Geschäftsführung ein Baustellenkonto errichtet. Zeichnungsberechtigt sind die Organe der technischen Geschäftsführung, der kaufmännischen Geschäftsführung und der Bauleitung.

6.2.3 Rechnungswesen, kaufmännische Baustellenagenden, Steuern und Abgaben, Verwaltung

6.2.3.1 Rechnungswesen

6.2.3.1.1 Die Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsverrechnung sowie die Durchführung des Überweisungsverkehrs obliegen der kaufmännischen Geschäftsführung.

Die kaufmännische Geschäftsführung hat bis 10. des Folgemonats den tatsächlichen Stand an Arbeitern und Angestellten (abgestelltes bzw. den Partnerfirmen gemäß 11.2.1.2 zugeordnetes Personal) aufgeteilt nach Partnerfirmen per Monatsende der Bauleitung und den Partnerfirmen bekannt zu geben.

Beim Kontenplan ist auf den Standard des Fachverbandes der Bauindustrie bezüglich der Mindestgliederung der Bauerfolgsrechnung Bedacht zu nehmen.

Die kaufmännische Geschäftsführung hat dem Auftraggeber die von allen Partnerfirmen firmenmäßig gefertigte Mitteilung zur Kenntnis zu bringen, dass alle aus dem Bauvertrag resultierenden Zahlungen schuldbefreiend nur auf das Hauptkonto der Arbeitsgemeinschaft geleistet werden können.

6.2.3.1.2 Für jede Partnerfirma sind mindestens jene Konten zu führen, die im Standard des Fachverbandes der Bauindustrie „Partnerkontenvergleich“ aufscheinen. Darüber hinaus sind bei Bedarf notwendige Sonderkonten zu führen.

6.2.3.1.3 Die kaufmännische Geschäftsführung hat zu dem in 6.2.3 Arge-Vertrag vereinbarten Termin die Bauerfolgsrechnung zu erstellen. Die Bauerfolgsrechnung ist so früh wie möglich, spätestens bis zum 25. des dem Erfolgsrechnungstichtag folgenden Monats den Partnerfirmen und der technischen Geschäftsführung zuzustellen oder mittels Datenleitung (Mailbox) zu übermitteln.

Gemeinsam mit der Bauerfolgsrechnung sind den Partnerfirmen und der technischen Geschäftsführung zuzustellen:

Vermögensübersicht (Standard des Fachverbandes der Bauindustrie)

Partnerkontenvergleich (Standard des Fachverbandes der Bauindustrie) sowie Partnerkontenauszug der jeweiligen Partnerfirma
Vergleich der Gerätebeistellung

6.2.3.1.4 Die Bauerfolgsrechnung hat die Mindestgliederung gemäß Standard des Fachverbandes der Bauindustrie zu enthalten.

6.2.3.1.5 Einsprüche gegen die Bauerfolgsrechnung sind von den Partnerfirmen innerhalb eines Monats ab Erhalt schriftlich bei der kaufmännischen Geschäftsführung vorzubringen.

Nach Bauende ist bis zur Liquidation der Arbeitsgemeinschaft quartalsweise eine Bauerfolgsrechnung zu erstellen.

Die Auszüge aus den Partnerkonten gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird.

6.2.3.1.6 Sofern aus steuerrechtlichen Gründen eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung vorzunehmen ist, wird jährlich zum 31.12. eine Bilanz nach steuerrechtlichen Vorschriften erstellt (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 1 EStG). Die Bilanz hat die Mindestgliederung gemäß Standard des Fachverbandes der Bauindustrie aufzuweisen. Basis für die Bilanz bildet die Bauerfolgsrechnung. Eine Ergebnisrealisierung nach steuerrechtlichen Vorschriften erfolgt erst im Jahr der Fertigstellung des Bauvorhabens. Soweit die Bauerfolgsrechnung (vor Arge-Zentralregie) positiv ist, werden in den Bilanzen während der Baudauer die Kosten als Herstellungskosten aktiviert und damit das Arge-Ergebnis mit Null ausgewiesen. In der Bilanz sind Rückstellungen, insbesondere für drohende Verluste, zu bilden.

Die jährlichen Arge-Bilanzen sind innerhalb Jahresfrist aufzustellen, die Liquidationsbilanz ist unverzüglich nach Abschluss der Arge-Konten zu erstellen.

Die Bilanzen sind den Partnerfirmen nachweislich schriftlich zu übermitteln. Sie gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich dagegen ein begründeter Einspruch erhoben wird. Im Falle eines Einspruchs erfolgt die Bilanzfeststellung durch mehrheitlichen Beschluss der Partnerfirmen.

6.2.3.1.7 Mit der Bauerfolgsrechnung zum 31.12. hat die Arge ihre zu diesem Stichtag aushaftenden Avalkredite sowie die Höhe eines voraussichtlichen Drohverlustes den Partnerfirmen bekannt zu geben.

6.2.3.1.8 Bezüglich Organisationsvorschriften und Formblättern gilt, dass die Standards des Fachverbandes der Bauindustrie zu verwenden sind; soweit solche nicht aufliegen, Formulare der kaufmännischen Geschäftsführung. Wenn die Berichte über die EDV erstellt werden, soll die Ausfertigung in Anlehnung an die Standards des Fachverbandes der Bauindustrie erfolgen.

Die kaufmännische Geschäftsführung hat die kaufmännischen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

6.2.3.2 Kaufmännische Baustellenagenden

6.2.3.2.1 Bei Bedarf ist auf der Baustelle nach den Richtlinien der kaufmännischen Geschäftsführung eine Baukassa zu führen. Die Kassenabrechnung ist durch den Bauleiter und den Baukaufmann abzuzeichnen und spätestens zum 5. des Folgemonats der kaufmännischen Geschäftsführung zu übergeben.

6.2.3.2.2 Lieferantenrechnungen und Buchungsanzeigen der Partnerfirmen sind auf der Baustelle laufend zu überprüfen und nach Kontierung und Abzeichnung durch den Bauleiter und den Baukaufmann der Buchhaltung der Arbeitsgemeinschaft zu übergeben. Allfällige Korrekturen sind den Lieferanten bzw. Partnerfirmen mittels berechtigter Durchschrift binnen Monatsfrist nach Rechnungseingang bekannt zu geben. Das gleiche gilt für Verrechnungen der Arbeitsgemeinschaft an die Partnerfirmen.

Falls die Partnerfirmen bzw. die Arbeitsgemeinschaft innerhalb von einem Monat nach Übermittlung berechtigter Unterlagen gegen die Korrekturen keine Einwendungen erheben, gelten diese als angenommen. Über strittige Korrekturen entscheidet der Firmenrat.

6.2.3.2.3 Die örtliche Bauleitung hat die von der kaufmännischen Geschäftsführung angeforderten Unterlagen für die Erstellung der Bauerfolgsrechnung bzw. der Bilanzen pünktlich zu liefern.

6.2.3.3 Steuern und Abgaben

Der kaufmännischen Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erstellung der Abgabenerklärungen sowie der gesamte Schriftverkehr mit den Abgabebehörden.

Die kaufmännische Geschäftsführung hat den Partnerfirmen rechtzeitig Kopien der Abgabenerklärungen, der Steuerbescheide sowie der Ergebnisse steuerlicher Betriebsprüfungen zuzustellen. Ein Rechtsmittelverzicht darf nur mit Zustimmung aller Partnerfirmen erfolgen.

6.2.3.4 Verwaltung

6.2.3.4.1 Die kaufmännische Geschäftsführung überwacht die kaufmännischen Agenden der Baustelle.

6.2.3.4.2 Den Partnerfirmen ist in alle Unterlagen des kaufmännischen Rechnungs- und Berichtswesens Einblick zu gewähren.
Zur Überprüfung der kaufmännischen Gebarung und des Rechnungswesens können die Partnerfirmen allenfalls Vertreter bestimmen.

6.2.3.4.3 Die kaufmännische Geschäftsführung schließt die Versicherungen für die Arbeitsgemeinschaft ab.

6.2.3.4.4. Die kaufmännische Geschäftsführung meldet die erfolgte Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß 6.1.5 oder 6.1.6, sofern dies für die Rechtswirksamkeit der Bestellung erforderlich ist.

7 Bauleitung

- 7.1 Die Bauleitung besteht aus dem Bauleiter und dem Baukaufmann. Sie zeichnet unter der Kurzbezeichnung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Zusatz „Bauleitung“. Zeichnungsberechtigt sind der Bauleiter und der Baukaufmann gemeinsam. Im Verhinderungsfall zeichnen die jeweiligen Stellvertreter.
- 7.2 Der Bauleitung obliegt die Durchführung des Bauauftrages im Einvernehmen mit der technischen und der kaufmännischen Geschäftsführung.
- 7.3 Der Bauleiter hat die Arbeitsdisziplin und die Ordnung auf der Baustelle sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, der vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zugewiesenen Maßnahmen und der behördlichen Anordnungen, die die Herstellung des Bauwerkes betreffen, zu überwachen.
- 7.4 Die Bauleitung hat alle erforderlichen Unterlagen laufend der technischen und der kaufmännischen Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen; Arbeitsunfälle sind der jeweiligen Stammfirma unverzüglich mit Unfallanzeige zur Kenntnis zu bringen.
- 7.5 Der Bauleitung obliegt die Erstellung aller Rechnungen an den Bauherrn, an die Partnerfirmen und an Dritte sowie die Umrechnung veränderlicher Preise.

8 Geräte

8.1 Definition

Als Geräte gelten alle Gegenstände, die ihrer Art nach in der jeweils gültigen Ausgabe der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL) enthalten sind.

8.2 Gerätebeistellung und Art der Verrechnung, Investitionen

8.2.1 Die Partnerfirmen haben entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis die erforderlichen Geräte der Arbeitsgemeinschaft zu vermieten.

Den Partnerfirmen ist von der technischen Geschäftsführung rechtzeitig vor Baubeginn eine Gerätebedarfsliste vorzulegen. In dieser sind die voraussichtlich benötigten Geräte mit Einsatzdauern und Verrechnungssätzen gemäß 8.1.2. ARGE-Vertrag anzuführen. Nach dieser Liste melden die Partnerfirmen umgehend ihre Geräte. Die Partnerfirmen sind 10 Kalendertage an diese Meldung gebunden.

Innerhalb dieser Frist ist den Partnerfirmen der erste Geräteeinsatzplan zuzusenden, um ihnen die Möglichkeit zur Nachmeldung offener Geräte zu geben. Die benötigten Geräte sind von der Bauleitung im Einvernehmen mit der technischen Geschäftsführung anzufordern.

Jede Partnerfirma, die sich durch die Gerätedisposition benachteiligt fühlt, kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Gerätedisposition bei der technischen Geschäftsführung schriftlich Einspruch erheben.

Über den Geräteeinsatzplan hinausgehender Gerätebedarf ist jeweils den Partnerfirmen zur Kenntnis zu bringen. Bei darauf basierender Gerätedisposition ist analog zur Erstmeldung vorzugehen.

Nur wenn einzelne Geräte trotz Aufforderung zur Nachmeldung nicht durch die Partnerfirmen beigestellt werden, können sie fremd angemietet bzw. von der Arbeitsgemeinschaft gekauft werden.

Der Ankauf und die längerfristige Fremdanmietung erfolgt nach den Beschlüssen des Firmenrates. Mit den Einladungen zu der betreffenden Firmenratssitzung (4.1.4) sind die Partnerfirmen über die vorgesehenen Ankäufe bzw. längerfristigen Anmietungen mit den erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Details, insbesondere der Finanzierung, zu informieren.

Für die Abwicklung der Gerätebeschaffung ist die technische Geschäftsführung im Einvernehmen mit der kaufmännischen Geschäftsführung zuständig.

8.2.2 Die in Anhang I zum Arge-Vertrag angeführten Geräte werden gemäß 10.2.1 verrechnet.

8.3 Abruf und Disposition

8.3.1 Bei Abberufung und Rückstellung von Geräten hat die technische Geschäftsführung auf die Einhaltung der Beteiligungsquoten soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

Bei wesentlichen Änderungen, spätestens jedoch alle sechs Monate, ist der Geräteeinsatzplan zu berichtigen und den Partnerfirmen neuerlich zu übersenden.

Zur laufenden Feststellung der Einhaltung der Gerätevermietungen durch die Partnerfirmen nach dem Geräteeinsatzplan hat die kaufmännische Geschäftsführung einen Vergleich der Gerätebeistellung zu erstellen (6.2.3.1.3). Hierbei sind alle Anteile für Abschreibung und Verzinsung der vorliegenden Gerätemietrechnungen sowie angemessene Rückstellungen für nicht verrechnete derartige Beträge zu berücksichtigen. Beim Partnerkontenvergleich gemäß 6.2.1.3 bleiben diese Rückstellungen jedoch außer Ansatz.

Kommt eine Partnerfirma ihrer Verpflichtung nach dem Geräteeinsatzplan trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen nicht nach, wird für jenen Betrag für Abschreibung und Verzinsung, mit welchem die Partnerfirma unter ihrer Verpflichtung (Soll-Wert) bleibt, bei Bauende ein Zuschlag für die Nichtstellung von Geräten (Pönale) gemäß 8.2 Arge-Vertrag in Anrechnung gebracht. Dieses Pönale wird jenen Partnerfirmen gutgebracht, die Geräte über ihre Verpflichtung gestellt haben.

Im Falle eines Gerätetausches sind die Austausch- und Transportkosten von jenem zu tragen, der diesen Tausch verursacht hat.

8.3.2 Die Disposition über die Geräte auf der Baustelle steht dem Bauleiter nach den Weisungen der technischen Geschäftsführung zu. Freiwerdende Geräte sind unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen vor Übergabebereitschaft den Partnerfirmen schriftlich freizumelden, soweit nicht bereits bei der Anlieferung ein kurzfristiger Einsatz bis zu 4 Wochen vereinbart wurde.

Ist das Gerät zum gemeldeten Termin nicht übergabebereit, hat die Freimeldung erneut zu erfolgen.

Die Freimeldefrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum des Verständigungsschreibens bzw. Telefax, E-Mail oder einer gleichwertigen Übertragungseinrichtung.

Bei kurzfristigen Einsätzen, die bei Anlieferung vereinbart wurden, entfällt die Freimeldefrist.

8.3.3 Die Weitervermietung von beigestellten Geräten an Dritte ist nicht zulässig. Arge-eigenes Gerät kann nur mit Zustimmung der technischen Geschäftsführung an Dritte vermietet werden.

8.3.4 Ein der Arbeitsgemeinschaft vermietetes Gerät kann nur mit Bewilligung der technischen Geschäftsführung vor dem im Geräteeinsatzplan genannten Termin an den Vermieter zurückgegeben werden.

- 8.3.5 Die Geräte sind, sofern nicht anders vereinbart, jeweils in gereinigtem und betriebsstüchtigem Zustand zu übergeben. Zur Feststellung etwaiger Mängel sind die Geräte bei An- und Rücklieferung abzunehmen. Die Abnahmen erfolgen durch Beauftragte der vermietenden Partnerfirmen und der Arbeitsgemeinschaft und sind in Protokollen festzuhalten. Die Beauftragten sollen nach Möglichkeit nicht derselben Partnerfirma angehören.

Wegen allfälliger nicht erkennbarer Mängel erfolgt die Anerkennung der ordnungsgemäßen Übergabe erst nach 14-tägiger Erprobung ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch einen Monat nach Einbringung oder bei Rückgabe einen Monat nach Eintreffen am Zielort. Die vermietende Partnerfirma bzw. die Arbeitsgemeinschaft ist von auftretenden Mängeln sofort schriftlich zu verständigen. Die festgestellten Mängel sind bei der Einbringung zu Lasten der vermietenden Partnerfirma, bei Rückgabe zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft zu beheben, wenn die Arbeitsgemeinschaft nach 8.3.6, 8.4.2, 8.4.4 oder 9.9 dafür haftbar ist.

- 8.3.6 Für alle in der jeweils geltenden ÖBGL ausgewiesenen Verschleißteile, die zur Grundausrüstung gehören und jeweils in gut funktionsfähigem Zustand an- und rückzuliefern sind, trägt die Arbeitsgemeinschaft die Erhaltungs- und Erneuerungskosten. Bei Anlieferung und Rücklieferung hat eine Bewertung der Verschleißteile zu erfolgen.

- 8.3.7 Mit Geräten mitgelieferter Treibstoff (Tankfüllung) ist bei An- und Rücklieferung zum jeweils aktuellen Tagespreis zu verrechnen.

8.4 Schäden, Reparaturen, Wartung

- 8.4.1 Die Durchführung sämtlicher Reparaturen, ausgenommen jener nach 8.3.6, 8.4.2, 8.4.4 und 9.9 obliegt dem Gerätevermieter. Sollte die Baustelle mit derartigen Reparaturarbeiten gemäß 8.3 Arge-Vertrag beauftragt werden, sind diese Reparaturkosten dem Gerätevermieter zu verrechnen.

- 8.4.2 Sämtliche Kosten für Schäden aus Betriebsunfällen (Gewaltschäden), Montageschäden, Schäden aus unsachgemäßer Behandlung und höherer Gewalt (mit Ausnahme von Feuer) trägt die Arbeitsgemeinschaft. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Subunternehmerleistung einer Partnerfirma (analog 3.3).

In Fällen, in denen die Reparaturkosten voraussichtlich höher sind als die Kosten der Ersatzbeschaffung, sind letztere der vermietenden Partnerfirma zu vergüten und ist das unreparierte Gerät zu Gunsten der Arbeitsgemeinschaft bestmöglich zu verwerten. Als Höchstwert für die Vergütung ist die Zeitwertbestimmung der geltenden ÖBGL heranzuziehen. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Firmenrat.

- 8.4.3 Für Schäden, die von der Arbeitsgemeinschaft zu verantworten sind, kann die technische Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Beauftragten der vermietenden Partnerfirmen Reparaturabfindungen vereinbaren. Diesbezügliche Vereinbarungen mit einer Partnerfirma, der der technische Geschäftsführer selbst angehört, sind vom Firmenrat zu genehmigen.

- 8.4.4 Vor Abänderungen an Geräten ist die Zustimmung der betroffenen Partnerfirmen einzuholen. Die Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, auf Wunsch der Partnerfirma den Originalzustand des Gerätes wiederherzustellen oder die hierfür erforderlichen Kosten zu übernehmen.

- 8.4.5 Vor Reparaturen, die von der Arbeitsgemeinschaft zu Lasten einer Partnerfirma durchgeführt werden, ist die Zustimmung dieser Partnerfirma einzuholen.

- 8.4.6 Während einer Reparatur besteht für die betroffene Partnerfirma keine Verpflichtung, ein Ersatzgerät zu stellen.

- 8.4.7 Pflege, Wartung und Überprüfungen

Pflege umfasst Reinigung, Abschmieren und tägliche Kontrolle. Wartung umfasst Filterwechsel, Ölwechsel und Einstell- sowie sonstige Arbeiten im Sinne der regelmäßig durchzuführenden Servicearbeiten. Die Kosten für Wartung und Pflege und die hierfür notwendigen Stoffe trägt die Arbeitsgemeinschaft. Die Kosten von gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen sind ebenfalls von der Arbeitsgemeinschaft zu tragen.

- 8.4.8 Maschinentechnische Betreuung

Ist für die Baustelle kein ständiger Maschineningenieur vorgesehen und wird keine anderweitige Regelung getroffen, ist für die maschinentechnische Betreuung jene Partnerfirma zuständig, welche die technische Geschäftsführung innehat.

8.5 Vorhaltezeiten und Gerätemieten

- 8.5.1 Die Vorhaltezeit

- 8.5.1.1 beginnt mit dem Tage des Versandes vom letzten Standort der Geräte, bei Großgeräten mit dem Versandtag der letzten Teilsendung;

- 8.5.1.2 beginnt mit dem Tage des Grenzübertrittes des Gerätes oder der letzten Teilsendung, wenn ein aus dem Ausland bezogenes Gerät unmittelbar auf die Baustelle kommt;
- 8.5.1.3 beginnt mit dem Tage, an welchem ein bei der Übernahme als nicht einsatzfähig festgestelltes Gerät nach durchgeführter Instandsetzung wieder betriebsfähig ist;
- 8.5.1.4 endet mit dem Tage des Eintreffens auf dem von den Partnerfirmen zu bezeichnenden zukünftigen Standort, bzw. bei Bahnfracht auf dem Bestimmungsbahnhof, bzw. des Grenzübertrittes, bei Großgeräten mit dem Eintreffen der letzten Teilsendung, frühestens jedoch mit Ablauf der Freimeldefrist;
- 8.5.1.5 endet mit dem Versandtag, wenn das Gerät über Abruf der vermietenden Partnerfirma unmittelbar auf eine andere Baustelle überstellt wird; bei Großgeräten mit dem Versandtag der letzten Teilsendung;
- 8.5.1.6 endet spätestens mit Ablauf der Freimeldefrist nach 8.3.2, wenn eine Partnerfirma den Abruf ihres Gerätes aus Gründen verzögert, die die Arbeitsgemeinschaft nicht zu vertreten hat.

Bei Rücksendung eines Gerätes ohne vorherige schriftliche Freimeldung beginnt die Freimeldefrist mit dem Ankunftstag auf dem Standort, auf welchen die betroffene Partnerfirma das Gerät disponiert. Diese Disposition hat jedoch unverzüglich nach dem Eintreffen des nicht freigemeldeten Gerätes zu erfolgen. Die Vorhaltezeit endet mit dem Ablauf der Freimeldefrist.

- 8.5.1.7 endet mit dem Schluss des Monats, in dem ein Gerät verloren gegangen oder nicht mehr reparaturfähig geworden ist, frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem dieser Sachverhalt der Partnerfirma mitgeteilt wurde. Die Ersatzleistung ist ab Mietende bis zur Abgeltung bankmäßig zu verzinsen.
- 8.5.1.8 Wenn ein Gerät durch Maschinenschaden (ausgenommen die Fälle 8.3.6, 8.4.2, 8.4.4 und 9.9) ausfällt und die Reparaturarbeiten ohne Unterbrechung länger als 14 Kalendertage benötigen, entfällt die Gerätemiete ab dem ersten Reparaturtag. Die Partnerfirma ist vom Ausfall des Gerätes unverzüglich zu verständigen.

Wird die Reparatur von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, ist die längere Reparaturdauer auf Wunsch der vermietenden Partnerfirma von der Arbeitsgemeinschaft nachzuweisen. Für die rechtzeitige Ersatzteilbeschaffung ist die Arbeitsgemeinschaft verantwortlich.

Die technische Geschäftsführung ist berechtigt, Geräte, für welche rechtzeitige Ersatzteillieferungen nicht gesichert erscheinen, abzulehnen bzw. an die vermietende Partnerfirma zurückzugeben.

- 8.5.1.9 Innerbetriebliche Reparatur-, Montage- und Transportzeiten für Reparaturen, deren Kosten die Arbeitsgemeinschaft zu tragen hat sowie Wartungszeiten gelten als Vorhaltezeiten.

8.5.2 Überstunden und Mehrschichtbetrieb

- 8.5.2.1 Überstunden sind die über die Vorhaltestunden laut jeweils geltender ÖBGL je Monat (oder dem aliquoten Teil bei kürzeren Einsätzen) hinausgehenden Einsatzstunden.

Überstunden sind schriftlich zu erfassen und den Partnerfirmen bis zum 10. des folgenden Monats bekannt zu geben. Sie werden mit dem Verrechnungssatz gemäß 8.1.2.2 Arge-Vertrag verrechnet.

Alle im Mehrschichtbetrieb verwendeten Geräte sind der beistellenden Partnerfirma zu melden. Diese Geräte werden gemäß 8.1.2.3 Arge-Vertrag verrechnet.

8.5.3 Abgeltung von Mehrleistungen

Sind in 8.1.2.2 und in 8.1.2.3 Arge-Vertrag keine Mietsätze vorgesehen und nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist die Mehrleistung von Geräten, die über 200 Betriebsstunden im Monatsdurchschnitt (bezogen auf die Vorhaltezeit abzüglich Mietfreistellungs- und Stillliegezeiten) hinausgeht, mit dem Stundensatz der jeweils geltenden ÖBGL zu verrechnen.

8.5.4 Stillliegezeiten

- 8.5.4.1 Stillliegezeiten sind Zeiträume, in welchen sich ein Gerät außer Betrieb befindet und zwar:

bei Ausfällen durch höhere Gewalt (z.B. Hochwasser, Blitz und andere Naturereignisse);

wenn infolge einer langfristig wirkenden Programmänderung ein sofortiger Einsatz des von der Arbeitsgemeinschaft angeforderten Gerätes nicht möglich ist;

bei Ruhezeiten im Ausmaß von mehr als 14 Kalendertagen aufgrund von Weihnachtsunterbrechungen oder sonstigen betriebstechnischen Gründen, welche der Firmenrat zu beschließen hat.

8.5.4.2 Ruhezeiten infolge besonderer Arbeitszeitregelungen (z.B. Dekadenbetrieb) gelten nicht als Stillliegezeiten.

8.5.4.3 Stillliegezeiten sind den Partnerfirmen unmittelbar nach bekannt werden zu melden.

8.5.5 Die Gerätemiete umfasst sowohl Abschreibung und Verzinsung als auch das Reparaturentgelt. Die Mietsätze für Normalstunden, Überstunden und Schichtbetrieb sind unter 8.1.2 Arge-Vertrag geregelt.

8.5.5.1 Für vermietete Geräte, die ihrer Art nach in der ÖBGL nicht enthalten sind, sind die Mietsätze in Anpassung an ähnliche Geräte so festzulegen, dass der mittlere Neuwert nach der Neuwertmethode gemäß den Vorbemerkungen der ÖBGL errechnet wird. Für Geräte, bei denen keine Vergleichsmöglichkeit gegeben ist, wird der Bewertungssatz durch den Firmenrat festgesetzt.

8.5.5.2 Die Gerätemieten werden monatlich verrechnet. Dabei werden einzelne Kalendertage mit einem Dreißigstel des Monatssatzes eingesetzt, wobei der 31. unbewertet, während der 28. Februar mit drei Kalendertagen bzw. der 29. Februar mit zwei Kalendertagen bewertet wird. Bei kurzfristigen Einsätzen bis zu 4 Wochen sind für jeden Arbeitstag (unter Zugrundelegung einer fiktiven 5-Tage-Woche) 1,5 Kalendertage anzusetzen und auf volle Verrechnungstage auf- oder abzurunden.

8.5.5.3 Angeforderte und angelieferte Zusatzgeräte zu Grundgeräten werden mietmäßig wie diese behandelt. Reifen werden grundsätzlich mit dem Grundgerät mitvermietet.

8.5.5.4 Während der Stillliegezeiten reduziert sich die Miete auf 75 % des Abschreibungs- und Verzinsungssatzes gemäß 8.1.2.1 Arge-Vertrag. Der reduzierte Mietsatz gilt ab dem Eintreten des Ereignisses gemäß 8.5.4.1, frühestens jedoch mit dem Tag der Verständigung der Partnerfirma.

8.6 Verlust von Geräten

Geht ein Gerät während der Vorhaltezeit aus irgendeinem Grund verloren (ausgenommen Feuereinwirkung), so hat die Arbeitsgemeinschaft den Schaden zu ersetzen.

Als Richtlinie ist bei Einzelgeräten die Zeitwertbestimmung der geltenden ÖBGL heranzuziehen. Bei Mengengeräten, deren Baujahr nicht feststellbar ist, sind 60 % des mittleren Neuwertes als Richtwert heranzuziehen.

8.7 Bedienung der Geräte

Geräte, für welche die Beistellung eines Geräteführers Pflicht der Partnerfirma ist, sind unter 8.4 Arge-Vertrag ihrer Art nach anzuführen. Hilfspersonal und Mehrschichtbesetzung müssen von der Arbeitsgemeinschaft gestellt werden.

Soweit die Partnerfirma bei Krankheit, Urlaub oder Kündigung des Partnerpersonals während der Mietzeit keinen Ersatz stellen kann, oder für den Fall, dass die Arbeitsgemeinschaft das bestehende Lohnniveau des Partnerpersonals nicht anerkennt, hat die Arbeitsgemeinschaft selbst für geeignetes Ersatzpersonal zu sorgen. Über das von der Arbeitsgemeinschaft gestellte Personal ist die Partnerfirma umgehend zu informieren. In begründeten Fällen kann die Partnerfirma die vorgesehene Besetzung ablehnen.

8.8 Geräte-Ersatzteile und Ausrüstungen

8.8.1 Ersatzteile sind von der Arbeitsgemeinschaft unter Berücksichtigung der Partnerbestände zu besorgen und mit dem Gerätebeisteller abzustimmen.

8.8.2 Ersatzteile, welche der Arbeitsgemeinschaft über Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind nach 10.3 zu verrechnen.

8.8.3 Von der Arbeitsgemeinschaft beschaffte, jedoch nicht verwendete Ersatzteile können den Partnerfirmen nur mit deren Einverständnis übergeben werden.

8.9 Verwertung von arge-eigenem Gerät

Arge-eigenes Gerät wird gemäß den Richtlinien des Firmenrates möglichst nach dem Beteiligungsverhältnis an die Partnerfirmen oder bestmöglich an Dritte verkauft.

9 Transportkosten

- 9.1 Die in 9.1 Arge-Vertrag festgesetzte Kilometerbegrenzung für die Verrechnung von Kosten gemäß 9.2 und 9.4 gilt je für den Hin- und Rücktransport von Gerät und Material. Die Höchstentfernung gilt für eine Fahrtstrecke (jeweiliger Versandort). Entsprechend dem anzuwendenden Tarif sind Last- und Leerkilometer sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt mit den gleichen Sätzen zu verrechnen. Bei Überschreiten der Höchstentfernung sind die Transportkosten anteilmäßig zu ermitteln.
- 9.2 Bei Argen im Inland zahlt die Arbeitsgemeinschaft die Fracht (inklusive Kosten der Straßenbenützung) vom letzten Standort innerhalb Österreichs (Grenzübergang, Bauhof, Partnerbaustelle, Arge-Baustelle) bis zur Baustelle und von dieser zurück an den von der Partnerfirma zu bezeichnenden künftigen Standort (Grenzübergang) innerhalb Österreichs, soweit die in 9.1 Arge-Vertrag festgelegte Kilometerbegrenzung nicht überschritten wird. Die Sendungen der Partnerfirmen sind „unfrei“, die Rücklieferungen der Baustelle „frei“ aufzugeben.
- 9.3 Bei Argen im Ausland ist für den Hin- und Rücktransport der Geräte eine gesonderte Vereinbarung festzulegen.
- 9.4 Falls Transporte vom letzten Standort innerhalb Österreichs (Grenzübergang, Bauhof, Partnerbaustelle, Arge-Baustelle) zur Baustelle und von dieser zurück an den von den Partnerfirmen zu bezeichnenden zukünftigen Standort (Grenzübergang, Bauhof, Partnerbaustelle, Arge-Baustelle) mit Fahrzeugen einer Partnerfirma durchgeführt werden, sind – sofern nichts anderes vereinbart – die Kosten hierfür gemäß des jeweils gültigen Standards des Fachverbandes der Bauindustrie zu vergüten.
- 9.5 Für sämtliche Transporte ist jeweils der unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit am günstigsten erscheinende Transportweg mit dem hierfür geeignetsten Transportmittel zu wählen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die technische Geschäftsführung.
- 9.6 Transportkosten aller Art für die Durchführung von Gerätereparaturen gehen zu Lasten dessen, der die Reparaturkosten zu tragen hat.
- 9.7 Die an den jeweiligen Standorten der Gegenstände entstehenden Umschlagslöhne, Fuhrlöhne, Schleppbahngebühren und sonstigen Versandspesen bei Einbringung und Rückgabe werden nicht verrechnet, ebenso wenig auch Verpackungsmaterial jeder Art einschließlich Verseilung, Unterstützung und Abstützung. Seiltrommeln, Kisten, Fässer und Kannen gelten nicht als Verpackungsmaterial, sondern werden nach 10.2.1 bewertet. Die zum Transport üblicherweise notwendigen Demontagen trägt der Versender, der Zusammenbau geht zu Lasten des Empfängers. Für Sonderfälle ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 9.8 Bei Transport von schwimmenden Geräten ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 9.9 Kosten, die aus Transportschäden an den unter 8 und 10 genannten Sachen erwachsen, gehen zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft.

10 Material, Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände, Ersatzteile, Ausrüstungen sowie Geräte gemäß Anhang I zum Arge-Vertrag

Bei der Beschaffung von Material, Einrichtungsgegenständen, Werkzeugen, Ersatzteilen, Ausrüstungen sowie Geräten gemäß Anhang I zum Arge-Vertrag ist vorerst unter Beachtung des Beteiligungsverhältnisses auf die Bestände der Partnerfirmen zurückzugreifen.

Wenn sich eine Partnerfirma bei der Beistellung benachteiligt fühlt, hat sie dies binnen Monatsfrist bei der technischen Geschäftsführung schriftlich geltend zu machen. Bei der Auswahl der Lieferanten sind die Geschäftsbeziehungen der Partnerfirmen und die Preislage zu berücksichtigen.

Die Beschaffung dieser Gegenstände erfolgt – soweit es sich um größere Abschlüsse handelt – durch die kaufmännische Geschäftsführung im Einvernehmen mit der technischen Geschäftsführung, ansonsten durch die Bauleitung.

- 10.1 Material
Unter Material werden alle Stoffe und Gegenstände verstanden, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie Baustoffe, Betriebsstoffe und Hilfsstoffe. Soweit diese von den Partnerfirmen geliefert werden, erfolgt der Verkauf an die Arbeitsgemeinschaft zu Tagespreisen. Baustoffe sind tunlichst von den einschlägigen Lieferfirmen direkt zu beziehen. Die Partnerfirmen sind zur Rücknahme von Material nicht verpflichtet.
- 10.2 Einrichtungsgegenstände, Werkzeuge und Ausrüstungen sowie Geräte gemäß Anhang I zum Arge-Vertrag
 - 10.2.1 Die von den Partnerfirmen der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände, Ausrüstungen, Geräte gemäß Anhang I zum Arge-Vertrag und Werkzeuge werden an die Arbeitsgemeinschaft

verkauft. Die Bewertung erfolgt nach den Grundpreisen der jeweils gültigen Baustellenausstattungs-, Material- und Werkzeugliste bzw. nach den mittleren Neuwerten der ÖBGL (8.1), ansonsten nach Tagespreisen.

Die Verrechnung bei Anlieferung erfolgt bei gebrauchten, einwandfrei gebrauchsfähigen Gegenständen mit 75 %, bei neuen Gegenständen mit 100 %.

Die Verrechnung bei Rücklieferung erfolgt bei gebrauchten, einwandfrei gebrauchsfähigen Gegenständen mit 50 %, bei im Zeitpunkt der Rücklieferung ungebrauchten (neuen) Gegenständen mit 90 %.

Bei Rücklieferung von Werkzeug gemäß 10.3.1 Arge-Vertrag innerhalb eines Monats nach Anlieferung ist der Anlieferungspreis zu vergüten.

10.2.2 Partnerlieferungen, die nicht den Zustandswerten gemäß 10.2.1 entsprechen, sind von der Partnerfirma unentgeltlich abzuholen.

10.2.3 Die Partnerfirmen haben bei Freiwerden der Gegenstände das Recht bzw. die Verpflichtung diese zurückzunehmen, soweit diese den Zustandswerten gemäß 10.2.1 entsprechen. Dabei ist auf das Verhältnis der Anlieferungen und eventuelle firmenmäßige Kennzeichnung der Gegenstände besonders Rücksicht zu nehmen. Die Partnerfirmen sind nicht verpflichtet, über ihre Anlieferungen hinaus Gegenstände zu übernehmen.

10.3 Ersatzteile (siehe 8.8)

Die seitens der Bauleitung angeforderten und von den Partnerfirmen zur Verfügung gestellten neuen Ersatzteile werden an die Arbeitsgemeinschaft verkauft. Die Bewertung erfolgt bei Anlieferung mit 100 % der jeweiligen Tagespreise. Die Rücknahme erfolgt bei neuen Teilen zu 90 % der jeweiligen Tagespreise. Gebrauchte, noch verwendbare Ersatzteile werden mit einem einvernehmlich festgesetzten Prozentsatz der Neupreise bewertet.

11 Personal

11.1 Angestellte

11.1.1 Allgemeine Grundsätze

11.1.1.1 Die für die Baudurchführung benötigten Angestellten sind von den Partnerfirmen beizustellen, sofern nicht in 11.1 Arge-Vertrag eine Abstellung des Personals vereinbart wurde. Kurzfristig entsandte Angestellte (bis zu 30 Tagen) sind jedenfalls beizustellen. Die Beistellung bzw. Abstellung erfolgt entsprechend dem Beteiligungsverhältnis bzw. nach den Beschlüssen des Firmenrates.

Das Dienstverhältnis zur Stammfirma wird durch die Beistellung bzw. Abstellung nicht berührt.

Soweit eine Neuaufnahme von Angestellten erforderlich ist, werden diese ausschließlich durch die Partnerfirmen aufgenommen, wobei auf die quotenmäßige Ausgewogenheit Rücksicht zu nehmen ist.

Bei ausgeglichener Quote sind technische Angestellte von der (den) mit der technischen Geschäftsführung betrauten Partnerfirma(en), kaufmännische Angestellte von der mit der kaufmännischen Geschäftsführung betrauten Partnerfirma aufzunehmen.

11.1.1.2 Die verrechenbaren Bezüge der Angestellten und freiwillige Zuwendungen der Baustelle (Bauprämien und dergleichen) bedürfen der Zustimmung des Firmenrates, ebenso Änderungen der Bezüge oder der Einstufung während der Tätigkeit bei der Arbeitsgemeinschaft. Über von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Änderungen der Gehälter oder der Einstufung ist vorher das Einvernehmen mit der betreffenden Partnerfirma herzustellen.

Abgesehen von den kollektivvertraglichen dürfen außerkollektivvertragliche Änderungen der verrechenbaren Bezüge oder der Einstufung nur zu den vom Firmenrat bestimmten Zeitpunkten erfolgen.

11.1.1.3 Bei Auszahlung der Bezüge ist dafür Sorge zu tragen, dass der vertrauliche Charakter unter allen Umständen gewahrt ist.

11.1.1.4 Die offenen Urlaubsansprüche der beigestellten bzw. abgestellten Angestellten sind der kaufmännischen Geschäftsführung von der Stammfirma schriftlich unter Verwendung des Standards des Fachverbandes der Bauindustrie bekannt zu geben. Die kaufmännische Geschäftsführung hat die Urlaubshaltung den betreffenden Stammfirmen jeweils schriftlich anzuzeigen.

- 11.1.1.5 Die Beistellung oder Abstellung zu einer Arbeitsgemeinschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Antrittes des Dienstes bei der Arbeitsgemeinschaft, bzw. wenn eine Dienstreise erforderlich ist, mit dem Antritt der Dienstreise. Die Beistellung oder Abstellung endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstes bei der Arbeitsgemeinschaft bzw. mit Beendigung der Dienstreise von der Arbeitsgemeinschaft. Die anlässlich der Überstellung bzw. Rücküberstellung von Angestellten entstehenden Kosten im Sinne der kollektivvertraglichen Ansprüche sind von der Arbeitsgemeinschaft zu tragen.
- 11.1.1.6 Freiwerdende Angestellte sind mit einer Frist von dreißig Kalendertagen jeweils zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats freizumelden. Die Bezahlung der Angestellten erfolgt zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft längstens bis zum Ablauf der Freimeldefrist, sofern ein anderweitiger produktiver Einsatz bei den Stammfirmen nicht früher möglich ist. Von den Stammfirmen rückgeforderte Angestellte können nur mit Bewilligung des Firmenrats oder der durch diesen bevollmächtigten Geschäftsführung freigegeben werden.
- 11.1.1.7 Angestellte dürfen nur bei ihren Stammfirmen kündigen bzw. gekündigt oder entlassen werden. Ein Verhalten eines beigestellten bzw. abgestellten Angestellten, das einen Entlassungsgrund bilden kann, ist der Stammfirma unverzüglich bekannt zu geben. Der Entlassungsgrund ist sodann von der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu bestätigen. Kündigt der Angestellte, ist unverzüglich Name, Austrittstag und Austrittsgrund der Arbeitsgemeinschaft bekannt zu geben.
- 11.1.1.8 Für die Angestellten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie.
- 11.1.2 Beistellung von Angestellten
(Verbleiben eines Angestellten einer Partnerfirma im Verrechnungs- und Versicherungsstand der Partnerfirma)
- 11.1.2.1 Beistellung unter Verrechnung der tatsächlichen Bezüge
- 11.1.2.1.1 Die anteiligen laufenden Gehaltsbezüge samt allen in der Gehaltsliste zu verrechnenden Zulagen inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Bezüge werden mit einem Zuschlag von 80 % verrechnet.
- Ausgenommen sind sozialversicherungsfreie Zulagen und Dienstreisevergütungen gemäß §§ 16 bis 22 des Kollektivvertrages und sozialversicherungsfreie Kilometergelder sowie alle anderen Bezüge, sofern keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Diese werden um allfällige Vorsteuern reduziert und ohne Zuschlag verrechnet.
- Mit dem Zuschlag sind das anteilige 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaub, Krankheit, Abfertigung, Feiertage, entgeltpflichtige Arbeitsverhinderungen sowie sämtlichen gehaltsabhängige Kosten abgegolten.
- Aufwandsentschädigungen für Tage, an denen keine Arbeitsleistung erbracht wird, für die jedoch laut Kollektivvertrag Anspruch auf Dienstreisevergütungen besteht (z.B. Taggelder, Übernachtungsgeld), sind mit dem Zuschlag nicht abgegolten und zusätzlich zu verrechnen.
- In allen Fällen, in denen kein volles Monatsgehalt zu verrechnen ist (z.B. wegen tagesweiser Entsendung, Urlaub, Krankheit), sind für den betreffenden Monat die geleisteten Arbeitstage mit je einem 1/22 des Monatsgehaltes zu berechnen, jedoch nicht mehr als ein volles Monatsgehalt. Somit gelangen nur tatsächlich geleistete Arbeitstage zur Verrechnung.
- 11.1.2.1.2 Jahresprämien und Bauabschlussprämien sowie sozialversicherungspflichtige sonstige Bezüge (inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beträge) gelangen mit einem Zuschlag von 25 % zur Verrechnung. Alle anderen sonstigen Bezüge werden, sofern keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, ohne Zuschlag verrechnet.
- 11.1.2.2 Beistellung unter Verrechnung monatlicher Pauschalsätze
- 11.1.2.2.1 Diese Verrechnungssätze werden 12 x pro Jahr verrechnet und beinhalten das festgesetzte Grundgehalt, das 13. und 14. Gehalt, Urlaub, Krankheit, Abfertigung, Überstun-

den, Feiertage, entgeltpflichtige Arbeitsverhinderungen, sämtliche gehaltsabhängige Kosten sowie alle sozialen Aufwendungen. Weiters sind alle Sachkosten für Mobiltelefon (inkl. Hardware und Grund- und Verbindungsentgelte), Computer (inkl. Hardware- und Software bzw. Lizenzen) und Firmen-KFZ (inkl. Treibstoff, Reparatur, Reifen, Wartung, Versicherung und Abschreibung) enthalten.

11.1.2.2.2 Bei Beistellungen, die während eines Monats beginnen oder enden, sind die Verrechnungssätze aliquot zu verrechnen, wobei der Tagessatz mit einem 1/22 des Monatsbezuges festgelegt wird. Zur Verrechnung gelangen nur tatsächlich geleistete Arbeitstage.

11.1.3 Abstellung von Angestellten

(Überstellung eines Angestellten einer Partnerfirma in den Verrechnungs- und Versicherungsstand der Arbeitsgemeinschaft)

11.1.3.1 Die Überstellung bzw. Rücküberstellung erfolgt unabhängig vom Beginn und Ende der tatsächlichen Beschäftigung bei der Arbeitsgemeinschaft immer zum Monatswechsel. Die Abmeldung beim Sozialversicherungsträger ist daher immer mit dem Monatsletzten, die korrespondierende Anmeldung mit dem folgenden Monatsersten vorzunehmen. Die Bezüge für die Zeiträume zwischen Beginn der Beschäftigung und Anmeldung beim Sozialversicherungsträger bzw. Beendigung der Beschäftigung und Abmeldung beim Sozialversicherungsträger sind zwischen den Stammfirmen und der Arbeitsgemeinschaft nach den Bestimmungen des 11.1.2.1 mit einem Zuschlag von 80 % gesondert zu verrechnen.

Bei Überstellung bzw. Rücküberstellung sind die Personaldaten und Verrechnungsunterlagen (laut Standard des Fachverbandes der Bauindustrie „Überstellungschein“) des zu überstellenden Angestellten rechtzeitig an die zuständige Personalverrechnung zu übersenden.

11.1.3.2 Bei Rücküberstellung eines Angestellten sind den Urlaubsansprüchen, die seiner Dienstleistung bei der Arbeitsgemeinschaft entsprechen, seine Urlaubshaltungen gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Differenz ist der Stammfirma zu verrechnen bzw. gutzuschreiben. Berechnungsgrundlage dafür sind die laufenden Gehaltsbezüge bei der Arbeitsgemeinschaft samt allen in der Gehaltsliste zu verrechnenden Zulagen (inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Bezüge) sowie ein vereinbartes Überstundenpauschale bzw. die durchschnittlich geleisteten Überstunden (Beobachtungszeitraum maximal 12 Monate) mit einem Zuschlag von 80 %. Ausgenommen sind sozialversicherungsfreie Zulagen und Dienstreisevergütungen gemäß §§ 16 bis 22 des Kollektivvertrages sowie sozialversicherungsfreie Kilometergelder, die bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen sind.

11.1.3.3 Das 13. Gehalt (Weihnachtsremuneration) ist mit dem Novembergehalt, das 14. Gehalt (Urlaubszuschuss) mit dem Junigehalt auszuzahlen.

Das 13. Gehalt und das 14. Gehalt inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen übersteigenden Bezüge sind anteilig zwischen der Arbeitsgemeinschaft und den Stammfirmen mit einem Zuschlag von 25 % zu verrechnen; für diese Verrechnung ist die Dauer der Zugehörigkeit des Angestellten zum Verrechnungs- und Versicherungsstand der Arbeitsgemeinschaft maßgebend.

Jahresprämien, Bauabschlussprämien sowie sozialversicherungspflichtige sonstige Bezüge (inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beträge), die im Auftrag der Partnerfirma von der Arbeitsgemeinschaft abzurechnen sind, gelangen mit einem Zuschlag von 25 % zur Verrechnung. Alle anderen sonstigen Bezüge werden, sofern keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, ohne Zuschlag verrechnet. Gleiches gilt für im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft von der Partnerfirma abzurechnende sonstige Bezüge.

Die Verrechnung der Urlaubsdifferenzen gemäß 11.1.3.2 sowie die anteilige Verrechnung des 13. und 14. Gehalts gemäß 11.1.3.3 sind gleichzeitig mit der letzten laufenden Gehaltszahlung im Sinne der Bestimmungen von 6.2.1.3, Z. 3 bis spätestens zum 15. des Folgemonats durchzuführen.

11.1.3.4 Als Abgeltung der während der Abstellung von Angestellten zu einer Arbeitsgemeinschaft anfallenden Abfertigungsansprüche und sonstigen Leistungen hat die Arbeitsgemeinschaft für nicht dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) unterliegende Angestellte der Stammfirma jährlich 4 % des sozialversicherungspflichtigen Jahresbezuges (inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Bezüge) bzw. den aliquoten Teil bei unterjähriger Beschäftigung aller abgestellten Angestellten zu vergüten. Die Verrechnung ist für jedes Jahr durch die kaufmännische Geschäftsführung bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

- 11.1.3.5 Solange sich ein Angestellter im Verrechnungs- und Versicherungsstand der Arbeitsgemeinschaft befindet, erhält er seine Bezüge von der Arbeitsgemeinschaft. Die Gehaltsabrechnung ist so durchzuführen, dass deren vertraulicher Charakter unbedingt gewahrt ist.
- 11.1.3.6 Erkrankten abgestellte Angestellte vor der Freimeldung oder während der Freimeldedfrist, so ist das Gehalt bis zur Wiedergesundung, längstens jedoch bis zu den gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehenen Fristen, zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft zu zahlen.
- 11.1.3.7 Zur Abstimmung der Bezüge und freiwilligen Zuwendungen gemäß 11.1.1.2 hat die kaufmännische Geschäftsführung im Bedarfsfall auf Beschluss des Firmenrates der technischen Geschäftsführung eine vertrauliche Aufstellung über die Bezüge aller Angestellten zu übermitteln. Die technische Geschäftsführung ist verpflichtet, dem nächstfolgenden Firmenrat über die Bezugsrelation der Mitarbeiter zu berichten.
- 11.1.3.8 Kassenbelege, die Zahlungen aufgrund des § 18 des Kollektivvertrages (Unterkunft) betreffen, müssen genaue Details aufweisen und vor Auszahlung vom Baukaufmann geprüft sowie vom Bauleiter freigegeben werden.

Die Zahlungen dürfen nicht an die das Quartier benützenden Angestellten erfolgen, sondern müssen an die Quartiergeber entrichtet werden, von welchen auch die Empfangsbestätigungen zu unterzeichnen sind.

Ansprüche aufgrund der §§ 16 bis 21 des Kollektivvertrages sind, soweit mit der Finanzbehörde keine Sonderregelung vereinbart wurde, grundsätzlich über die Gehaltskonten abzurechnen.

Die diesbezüglichen Belege sind vom Bauleiter, die gleichartigen Abrechnungen des Bauleiters von der technischen Geschäftsführung zur Anweisung freizugeben.

11.2 Arbeiter

11.2.1 Allgemeine Grundsätze

- 11.2.1.1 Die für die Baudurchführung benötigten Arbeiter sind von den Partnerfirmen beizustellen, sofern nicht in 11.2 Arge-Vertrag eine Abstellung des Personals vereinbart wurde. Kurzfristig entsandte Arbeiter (bis zu 30 Tagen) sind jedenfalls beizustellen.

Die Beistellung bzw. Abstellung erfolgt entsprechend dem Beteiligungsverhältnis.

- 11.2.1.2 Soweit eine Neuaufnahme von Arbeitern (einschließlich überlassene Arbeitskräfte) erforderlich ist, werden diese ausschließlich für die Partnerfirmen aufgenommen, wobei auf die quotenmäßige Ausgewogenheit Rücksicht zu nehmen ist.

Die Bauleitung ist von den Partnerfirmen bevollmächtigt, in deren Namen Arbeiter aufzunehmen. Diese Vollmacht gilt jedoch nicht für die Aufnahme von Personen, auf die das Behinderteneinstellungsgesetz anzuwenden ist. In solchen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Partnerfirmen zur Aufnahme einzuholen. Ausländische Arbeiter, für die um eine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung anzusuchen ist, sind direkt von den Partnerfirmen aufzunehmen.

Die Bauleitung hat vor Beginn des Arbeitsverhältnisses das Aufnahmeformular (Dienstzettel, Aufnahmeschein, Personalfragebogen) der Partnerfirma, für die die Aufnahme erfolgt, vom Arbeiter unterfertigen zu lassen. Das unterfertigte Aufnahmeformular ist unverzüglich an die Stammfirma weiterzuleiten.

Sonderevereinbarungen zwischen Arbeitsgemeinschaft und Arbeiter sind nicht auf dem Aufnahmeformular zu vermerken, sondern in einer separaten Ergänzung vorzunehmen und für die Dauer der Beschäftigung bei der Arbeitsgemeinschaft zu befristen. Eine Kopie dieser Sonderevereinbarung ist an die Stammfirma zu übermitteln.

Sofern die quotenmäßige Gestellungsverpflichtung durch eine oder mehrere Partnerfirmen noch nicht voll erfüllt ist, beginnt die Zuteilung neu aufgenommener Arbeiter bei jenem Partner, der mit der Erfüllung seiner quotenmäßigen Verpflichtung am meisten im Rückstand ist. Sobald jeweils der Rückstand auf den Nächsthöheren eingeholt ist, wird auch dieser in die Zuteilung einbezogen, bis eine möglichst ausgeglichene Quotenerfüllung aller Partner gegeben ist.

Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Berufskategorien ist Bedacht zu nehmen. Bei ausgeglichener Quote erfolgt die Zuordnung der neu aufgenommenen Arbeiter in der Reihenfolge der Nen-

nung der Partnerfirmen im Arbeitsgemeinschaftsvertrag. Bei der Aufnahme von Arbeitspartien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese möglichst nicht geteilt werden.

- 11.2.1.3 Die Beistellung oder Abstellung zu einer Arbeitsgemeinschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Antrittes des Dienstes bei der Arbeitsgemeinschaft, bzw. wenn eine Dienstreise erforderlich ist, mit dem Antritt der Dienstreise. Die Beistellung oder Abstellung endet mit dem Zeitpunkt des Dienstes bei der Arbeitsgemeinschaft bzw. mit Beendigung der Dienstreise von der Arbeitsgemeinschaft. Die anlässlich der Überstellung bzw. Rücküberstellung von Arbeitern für diese Entsendung im Sinne der kollektivvertraglichen Ansprüche entstehenden Kosten sind von der Arbeitsgemeinschaft zu tragen.
- 11.2.1.4 Freiwerdende Arbeiter sind mit einer Frist von dreißig Kalendertagen jeweils zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats freizumelden. Die Bezahlung der Arbeiter erfolgt zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft längstens bis zum Ablauf der Freimeldefrist, sofern ein anderweitiger produktiver Einsatz bei den Stammfirmen nicht früher möglich ist. Von den Stammfirmen rückgeforderte Arbeiter können nur mit Bewilligung der technischen Geschäftsführung freigegeben werden.
- 11.2.1.5 Arbeiter dürfen nur von ihrer Stammfirma gekündigt oder entlassen werden. Ein Verhalten eines beigestellten bzw. abgestellten Arbeiters, das einen Entlassungsgrund bilden kann, ist der Stammfirma unverzüglich bekannt zu geben. Der Entlassungsgrund ist sodann von der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu bestätigen. Kündigt der Arbeiter, ist unverzüglich Name, Austrittstag und Austrittsgrund der Arbeitsgemeinschaft bzw. der Stammfirma bekannt zu geben.
- 11.2.1.6 Für die Arbeiter gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe samt Zusatzkollektivverträge.
- 11.2.2 Beistellung von Arbeitern unter Verrechnung der tatsächlichen Bezüge
(Verbleiben eines Arbeiters einer Partnerfirma im Verrechnungs- und Versicherungsstand der Partnerfirma)
- 11.2.2.1 Die Arbeitsgemeinschaft hat die zuständige Personalverrechnung über Beginn und Ende der Beistellung von Arbeitern unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Arbeitsgemeinschaft sind alle relevanten Personaldaten (laut Standard des Fachverbandes der Bauindustrie) zur Verfügung zu stellen.
- Die Erfassung der Arbeitszeiten durch die Arbeitsgemeinschaft sowie deren Übermittlung an die Partnerfirmen erfolgt nach dem Standard des Fachverbandes der Bauindustrie.
- Die Partnerfirmen haben der Arbeitsgemeinschaft bis spätestens 15. des Folgemonats die aktuelle Mittellohnstatistik und die monatlichen Evidenzdaten gemäß Standards des Fachverbandes der Bauindustrie zu übermitteln.
- 11.2.2.2 Der Arbeitsgemeinschaft werden alle laufenden Löhne und Lohnzulagen inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Bezüge sowie die Krankenstandskosten und die Kosten für Pflegefreistellungen gemäß § 16 Urlaubsgesetz mit einem Zuschlag von 100 % verrechnet.
- Mit dem Zuschlag sind sämtliche lohnabhängige Kosten, anteiliges Weihnachtsgeld, Urlaub, Abfertigung, Feiertage, entgeltpflichtige Arbeitsverhinderungen sowie Leistungen aufgrund von Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvereinbarungen abgegolten.
- Die sozialversicherungsfreien Zulagen und Dienstreisevergütungen gemäß § 9 des Kollektivvertrages sowie alle anderen Bezüge, sofern keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, werden um allfällige Vorsteuern reduziert und ohne Zuschlag verrechnet.
- 11.2.2.3 Bei der Arbeitsgemeinschaft geleistete Zeitausgleichs- und Einarbeitungsstunden gemäß § 2 des Kollektivvertrages werden mit einem Zuschlag von 100 % verrechnet. Mit diesem Zuschlag sind sämtliche bei der Konsumation von Gutstunden anfallenden Kosten (u.a. Zuschlag gemäß § 2 c lit I des Kollektivvertrages) ebenso abgegolten wie die Kosten einer allenfalls notwendigen Auszahlung von Gutstunden mit Überstundenzuschlag.
- 11.2.2.4 Einmalige Prämien sowie sozialversicherungspflichtige sonstige Bezüge (inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beträge) werden mit einem Zuschlag von 30 % verrechnet.
- 11.2.3 Abstellung von Arbeitern
(Überstellung eines Arbeiters einer Partnerfirma in den Verrechnungs- und Versicherungsstand der Arbeitsgemeinschaft)

- 11.2.3.1 Die Überstellung bzw. Rücküberstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Konsumation eines allfälligen Guthabens an Zeitausgleichs- und Einarbeitungsstunden. Bei der Rücküberstellung sind das unmittelbar anschließende Wochenende bzw. Feiertage zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft mit zu berücksichtigen. Bei Überstellung bzw. Rücküberstellung sind die Personaldaten und Verrechnungsunterlagen (laut Standard des Fachverbandes der Bauindustrie) des zu überstellenden Arbeiters rechtzeitig an die zuständige Personalverrechnung zu übersenden.
- 11.2.3.2 Allfällig vorhandene, nicht konsumierbare Zeitausgleichs- oder Einarbeitungsstunden des Arbeiters gemäß § 2 des Kollektivvertrages sind bei jeder Überstellung oder Rücküberstellung zur Gänze abzurechnen.
- 11.2.3.3 Einmalige Prämien sowie sozialversicherungspflichtige sonstige Bezüge (inklusive der die SV-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beträge), die im Auftrag der Partnerfirma von der Arbeitsgemeinschaft abzurechnen sind, werden mit einem Zuschlag von 30 % verrechnet. Alle anderen sonstigen Bezüge werden, sofern keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, ohne Zuschlag verrechnet. Gleiches gilt für im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft von der Partnerfirma abzurechnende sonstige Bezüge.

12 Vergabe von Subunternehmerleistungen

- 12.1 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die voraussichtlich zur Vergabe gelangenden Subunternehmerleistungen von der technischen Geschäftsführung festzustellen und dem Firmenrat bekannt zu geben. Vorschläge von Partnerfirmen sind von der technischen Geschäftsführung zu berücksichtigen.

Die Subunternehmerleistungen sind grundsätzlich von der technischen Geschäftsführung auszuschreiben. Die Partnerfirmen haben das Recht, zur Legung eines Angebotes eingeladen zu werden sowie Vorschläge zu machen, welche Firmen zusätzlich einzuladen sind. Alle Eingeladenen müssen entsprechend qualifiziert sein und den wesentlichen Teil der Subunternehmerleistung selbst erbringen.

Die technische Geschäftsführung ist verpflichtet, die Ausschreibungstexte und Bedingungen so zu gestalten, dass ein einwandfreies Angebot möglich ist. Angebote, die der Ausschreibung nicht entsprechen, sind auszuschneiden.

Bei Ausschreibungen, die über den in 12 Arge-Vertrag festgelegten Rahmen hinausgehen, hat die Angebotseröffnung im Beisein der technischen und der kaufmännischen Geschäftsführung zu erfolgen. Wenn die technische und die kaufmännische Geschäftsführung von derselben Partnerfirma ausgeübt wird, hat der Firmenrat zusätzlich einen Vertreter einer anderen Partnerfirma zu bestimmen. Alle Partnerfirmen sind vom Termin der Angebotseröffnung zu verständigen und sind berechtigt, an der Angebotseröffnung teilzunehmen. Alle Angebote müssen bei Angebotseröffnung verschlossen vorliegen. Über die Eröffnung ist von der kaufmännischen Geschäftsführung ein schriftliches Protokoll zu verfassen. Das Angebotsergebnis ist den Partnerfirmen unverzüglich bekannt zu geben.

- 12.2 Steht nach Prüfung der Angebote eine Partnerfirma als Bestbieter fest, ist dieser ohne weitere Preisverhandlungen der Zuschlag zu erteilen, wenn der angebotene Preis in der Kalkulation der Arbeitsgemeinschaft Deckung findet.

Liegt nach Prüfung der Angebote ein Subunternehmer, der nicht Arge-Partner ist, als Bestbieter voran, hat der Firmenrat – soweit keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen – jenen mitbietenden Partnerfirmen das Einstiegsrecht gemäß nachfolgenden Absätzen einzuräumen, deren Angebotspreise nicht mehr als 5 % über dem geprüften, unverhandelten Angebotspreis des außenstehenden Bestbieters liegen.

Die technische Geschäftsführung hat nach Abschluss der Verhandlungen mit den anbietenden Subunternehmern, die nicht Arge-Partner sind, das letzte Verhandlungsergebnis den einstiagsberechtigten Partnerfirmen vorzulegen. Diesen Partnerfirmen steht nach Maßgabe der Offertreibung das Einstiegsrecht zum letzten Verhandlungsergebnis auf das Angebot des Subunternehmers zu, wobei der wesentliche Teil der Leistung von der Partnerfirma selbst zu erbringen ist. Falls eine Partnerfirma das Einstiegsrecht in Anspruch nimmt, hat die technische Geschäftsführung über Vergabe, Ausführung und Abrechnung dieses Auftrags im Firmenrat laufend gesondert Bericht zu erstatten.

Gesellschaften, deren direkte oder indirekte konzernmäßige Verbindungen mit einer Partnerfirma oder mehreren Arge-Partnern zusammen (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) im Zeitpunkt der Angebotseröffnung eine Beteiligung von mindestens 50 % ergeben, stehen den Partnerfirmen im Sinne dieser Bestimmungen gleich.

- 12.3 Die Auftragserteilung erfolgt gemäß 6.1.9 durch die technische Geschäftsführung. Die kaufmännische Geschäftsführung hat das Recht, an den Verhandlungen teil zu nehmen. Bei Vergaben, die über den in 12 Arge-Vertrag festgesetzten Betrag hinausgehen oder vor Vergabe an einen Arge-Partner ist die Zustimmung des Firmenrates einzuholen.

- 12.4 Wenn der voraussichtliche Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den Betrag in 12 Arge-Vertrag überschreitet, gelten die Bestimmungen gemäß 12.1 bis 12.3 auch für Lieferungen oder sonstige Leistungen, es sei denn, Lieferungen und sonstige Leistungen sind davon ausgeschlossen.

13 Vergütungen für technische Geschäftsführung, kaufmännische Geschäftsführung, Lieferungen und Leistungen zwischen Partnerfirmen und Arbeitsgemeinschaften

13.1 Vergütung für technische Geschäftsführung und kaufmännische Geschäftsführung

13.1.1 Die Vergütung für die technische Geschäftsführung und die kaufmännische Geschäftsführung wird von der abgerechneten und anerkannten Nettoleistungssumme einschließlich aller Rechnungen für Neben- und Regieleistungen und aller Rechnungen an Fremde (unter Berücksichtigung der Skontoabzüge) berechnet. Aus Rechnungen an die Partnerfirmen, aus der Vergütung von Schlechtwetterstunden, aus Schadenersatzleistungen und Entschädigungen aus Sachversicherungsverträgen der Arbeitsgemeinschaft sowie aus Umsätzen des Küchen-, Kantinen- und Lagerbetriebes erfolgt keine Vergütung.

13.1.2 Erfolgt die Ermittlung der Vergütungen für die technische und die kaufmännische Geschäftsführung gemäß 13.1.2.2 Arge-Vertrag, gelten als Grundlage für die Errechnung des Bruttogewinnes zwischenzeitlich die Ergebnisse der Bauerfolgsrechnungen (vor Zentralregie und Gestion) und für die Endabrechnung der Vergütungen die aufgerechneten Ergebnisse aller Bilanzen.

Hiebei ist das Ergebnis um die Gestionsvergütung nach 13.1.1 bzw. 13.1.2 Arge-Vertrag zu berichtigen. Zinsen für Kundenanzahlungen (Vorauszahlungen) sind, soweit sie bei der Arbeitsgemeinschaft einen Zinsaufwand verursacht haben, im Ausmaß der Weitergabe der Anzahlungen an die Partnerfirmen dem Ergebnis hinzuzurechnen. (Bruttogewinn = Bilanzgewinn + Gestionsvergütungen + Zinsen für Kundenanzahlungen).

13.1.3 Mit den Vergütungssätzen gemäß 13.1.1 und 13.1.2 sind alle Kosten der betreffenden Partnerfirmen für Personal einschließlich Reisekosten, Steuerberatungskosten im üblichen Rahmen und Sachaufwand (Material, Büros, Mieten, Fernsprech- und Faxgebühren etc.) abgegolten.

Allgemeine Rechtsfragen sind, soweit sie aus dem überwiegend technischen Bereich und der Bauvertragsabwicklung stammen, durch Fachleute (Rechtsbüro, Anwälte) der mit der technischen Geschäftsführung betrauten Partnerfirma(en) auf deren Kosten zu behandeln. Soweit es sich um Fragen aus dem überwiegend kaufmännischen Bereich, insbesondere dem Steuer- und Versicherungswesen handelt, sind diese durch Fachleute (Rechtsbüro, Anwälte und Steuerberater) der mit der kaufmännischen Geschäftsführung betrauten Partnerfirma auf deren Kosten zu behandeln.

In Grenzfällen hat der Firmenrat eine Kompetenzabgrenzung durchzuführen. Bei umfangreichem Arbeitsaufwand, der das normale Ausmaß übersteigt, ist vom Firmenrat eine Vergütung zu beschließen.

Mit den Gestionsvergütungssätzen nicht abgegolten sind insbesondere Kosten für in 7 Arge-Vertrag genanntes Personal sowie Kosten für Gutachten, Sachverständigenhonorare, Verfahrenskosten (Anwalts-, Gerichts-, Verwaltungsverfahrenskosten) und die Kosten für Auslandsreisen, soweit sie vom Firmenrat genehmigt wurden.

13.1.4 Die Vergütung für die Lohn- und Gehaltsverrechnung beträgt 1,5 % der kollektivvertraglichen Gehaltsgruppe A3 > 10 pro Person und Monat für die Sollleistung laut Standard des Fachverbandes der Bauindustrie. Mit diesem Verrechnungssatz sind auch eventuelle Aufrollungen bzw. Nachverrechnungen nach Rücküberstellung oder Kündigung abgegolten. Die Vergütung für die Lohn- und Gehaltsverrechnung ist in der kaufmännischen Gestion nicht enthalten.

13.2 Werkstattleistungen

13.2.1 Werkstattlieferungen der Partnerfirmen für die Arbeitsgemeinschaft, also sowohl Neuanfertigungen als auch Reparaturarbeiten, werden mit dem in 13.2.1 Arge-Vertrag festgesetzten Pauschalsatz verrechnet. Dieser wird aus dem kollektivvertraglichen Arbeiter-Stundenlohn II b mit einem Zuschlag von 350 % errechnet. Mit diesem Satz sind sämtliche lohnabhängige Kosten sowie die anteiligen Gehälter des Führungspersonals, die Kosten für Werkstatt- und Maschinenbenützung inklusive der hierfür notwendigen Betriebs- und Verbrauchsstoffe sowie die Beistellung von Schweißdrähten und Elektroden abgegolten, soweit es sich nicht um größere Schweißarbeiten handelt. Falls Nacht-, Sonn- und Feiertags-Überstunden ausdrücklich vom Empfänger einer Leistung verlangt werden, können sie verrechnet werden; die Überstundensätze werden aus dem unter 13.2.1 Arge-Vertrag genannten Pauschalsatz mit einem Zuschlag von 25 % berechnet.

Auf die verwendeten Materialien werden 10 % aufgeschlagen. Auf Ersatzteile kommt kein Aufschlag. Von Dritten durchgeführte Reparaturen werden ohne Aufschlag verrechnet.

- 13.2.2 Die Entsendung von Werkstättenpersonal (Schlosser, Mechaniker, Installateure, Elektriker usw., ausgenommen Bedienungspersonal für Gerät, das gemäß 11.2 zu verrechnen ist) zu Arbeiten auf der Baustelle der Arbeitsgemeinschaft, ist mit dem in 13.2.2 Arge-Vertrag festgesetzten Pauschalsatz zu verrechnen.

Dieser wird aus dem kollektivvertraglichen Arbeiter-Stundenlohn II b mit einem Zuschlag von 300 % errechnet. Falls Nacht-, Sonn- und Feiertags-Überstunden ausdrücklich vom Empfänger einer Leistung verlangt werden, können sie verrechnet werden; die Überstundensätze werden aus dem unter 13.2.2 Arge-Vertrag genannten Pauschalsatz mit einem Zuschlag von 25 % berechnet.

Quartier- und Fahrtkosten sind auf Nachweis (ohne Zuschlag) gesondert zu vergüten. Forcierungsprämien, welche durch die Baustelle (Bauleitung) gewährt werden, sind in den Sätzen nicht enthalten und werden mit einem Zuschlag von 90 % gesondert verrechnet.

- 13.2.3 Als Werkstättenwagen gilt jenes Fahrzeug, welches die für die jeweilige Reparatur notwendige Ausrüstung besitzt.

13.3 Gleitung

- 13.3.1 Als Stichtag für die erstmalige Festsetzung der Verrechnungssätze gilt der unter 13.3.1 Arge-Vertrag vereinbarte Tag.

Der Vergütungssatz für die Lohn- und Gehalts-Verrechnung gemäß 13.1.4 Arge-Vertrag ändert sich im Verhältnis der kollektivvertraglichen Veränderungen der Gehaltsgruppe A 3 > 10. Die Pauschalsätze gemäß 13.2.1, 13.2.2 und 13.4.1 Arge-Vertrag ändern sich entsprechend den kollektivvertraglichen Lohnänderungen (Gruppe II b).

Diese Sätze werden jeweils vom Fachverband der Bauindustrie festgestellt.

13.4 Vergütungen für sonstige Partnerleistungen

- 13.4.1 Die Vergütung für die Beistellung von Unterkünften beträgt 85 % des kollektivvertraglichen Arbeiter-Stundenlohnes III b pro Person und Kalendertag. Für eine kurzfristige (bis zu 30 Kalendertagen dauernde) Nichtinanspruchnahme der Unterkünfte können keine Abstriche bei der Quartierkostenvergütung geltend gemacht werden.

- 13.4.2 Sofern im Arge-Vertrag nicht anders vereinbart, sind Arbeitsvorbereitungen, Entwurf, Konstruktion, Planung und statische Berechnungen auszuschreiben und als Partnerleistungen an den Bestbieter zu vergeben.

14 Versicherungen

Zum Abschluss von Versicherungsverträgen und zur Behandlung der Schadensfälle ist die kaufmännische Geschäftsführung bevollmächtigt. Der Firmenrat oder die Partnerfirmen können vor Abschluss der Versicherung Gesellschaften namhaft machen, die zur Anbotlegung jedenfalls einzuladen sind. Die Bauleitung hat der kaufmännischen Geschäftsführung alle Schadensfälle nach bekannt werden sofort schriftlich anzuzeigen.

14.1 Betriebshaftpflichtversicherung

- 14.1.1 Soweit nicht bereits im Arge-Vertrag vereinbart, legt der Firmenrat die Höhe der Deckungssumme fest und bestimmt über den allfälligen Einschluss von Risiken, die über den üblichen Deckungsumfang hinausgehen (z.B. vertragliche Haftung, Bearbeitungsschäden).

- 14.1.2 Bei Beanspruchung von Frächtern hat die Bauleitung mit diesen tunlichst zu vereinbaren, dass von der Arbeitsgemeinschaft für Beladeschäden keine Haftung übernommen wird.

14.2 Feuerversicherung

- 14.2.1 Deckung durch die Partnerfirmen:
Jede Partnerfirma deckt entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis ihren Anteil am Eigentum der Arbeitsgemeinschaft, an dem auf der Baustelle befindlichen Eigentum des Personals sowie an dem von der ARGE geleasten oder gemieteten Geräte. Eine anteilige Prämie wird der Arbeitsgemeinschaft nicht in Rechnung gestellt.

Bei nicht voller Deckung eines Schadens durch den Versicherer der Partnerfirma hat die Partnerfirma die Differenz zwischen dem auf sie entfallenden Anteil an der gemeinsam ermittelten Schadenssumme und dem ausgezahlten Versicherungsbetrag der Arbeitsgemeinschaft zu vergüten.

14.2.2 Deckung durch die Arbeitsgemeinschaft auf Beschluss des Firmenrates (soweit nicht bereits im Arge-Vertrag vereinbart):

Die Versicherung wird zum Neuwert für das Eigentum der Arbeitsgemeinschaft und die auf der Baustelle befindliche Habe des Personals – letztere mit mindestens € 600,- pro Person soweit es auf der Baustelle wohnt, und mindestens € 300,- pro Person soweit es außerhalb des Baugeländes untergebracht ist – von der kaufmännischen Geschäftsführung für Rechnung der Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen, soweit nicht bereits Versicherungsschutz für Anteile einzelner Partnerfirmen besteht.

14.2.3 Das Feuerrisiko hinsichtlich der von den Partnerfirmen angemieteten Geräte und Fahrzeuge sowie der Sachwerte ist in jedem Falle von der vermietenden Partnerfirma zu tragen. Eventuelle Versicherungskosten sind in den Mietsätzen gemäß 8.1.2 Arge-Vertrag enthalten.

14.2.4 Die Versicherung von Gerät, das von Dritten angemietet wurde, hat erforderlichenfalls die Bauleitung bei der kaufmännischen Geschäftsführung zu beantragen.

14.3 Bauwesenversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung, Baugeräte- und Maschinenbruchversicherung

Der Firmenrat entscheidet über die Notwendigkeit derartiger Versicherungen, soweit dies nicht bereits im Arge-Vertrag vereinbart wurde.

14.4 Haftpflichtversicherung für Straßenfahrzeuge (Kfz-Haftpflicht)

14.4.1 Die Haftpflichtversicherung für angemietete Straßenfahrzeuge ist von den vermietenden Partnerfirmen zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft zu decken. Sofern der Firmenrat nichts anderes beschließt, gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen als ausreichend.

14.4.2 Die Haftpflichtversicherung für Straßenfahrzeuge der Arbeitsgemeinschaft ist auf deren Rechnung von der kaufmännischen Geschäftsführung abzuschließen. Sofern der Firmenrat nichts anderes beschließt, sind die gesetzlichen Mindestdeckungssummen zu wählen.

14.5 Sonstige Versicherungen

Erscheinen sonstige Versicherungen, wie beispielsweise eine Transportversicherung oder eine Bauherren-Haftpflichtversicherung, erforderlich, so hat die Bauleitung die technische Geschäftsführung zu informieren. Der Abschluss erfolgt durch die kaufmännische Geschäftsführung.

15 Abgaben und Beiträge

15.1 Die Erklärung und Zahlung der die Arbeitsgemeinschaft betreffenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Umlagen erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft.

15.2 Die Kraftfahrzeugsteuer und die Kosten der Straßenbenützung sind für die Zeit des Einsatzes der Kraftfahrzeuge von der Arbeitsgemeinschaft zu tragen.

15.3 Die pauschalierte Elektrizitätsabgabe für mobile Stromaggregate ist von den vermietenden Partnerfirmen zu tragen.

15.4 Die Verrechnung von Lieferungen und Leistungen zwischen der Arbeitsgemeinschaft und den Partnerfirmen erfolgt grundsätzlich zu Nettopreisen. Die Umsatzsteuer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzuschlagen.

15.5 Die Zugehörigkeit sowie Beiträge zu Berufsverbänden und sonstigen Vereinen sind Angelegenheit der Partnerfirmen.

16 Berichtswesen, Schriftverkehr

16.1 Die Bauleitung hat die für die Bauüberwachung notwendige technische und kaufmännische Berichterstattung nach den im Einvernehmen mit dem Firmenrat festzulegenden Grundsätzen durchzuführen. Die technische Geschäftsführung, die kaufmännische Geschäftsführung und die Bauleitung haben den Partnerfirmen von allen wichtigen Schriftstücken Kopien zu übersenden. In gleicher Weise sind auch die Partnerfirmen verpflichtet, von wichtigen Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft Kopien untereinander auszutauschen.

16.2 Soweit gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Schriftlichkeit als Formvorschrift verlangt wird, gilt diese Formvorschrift auch durch Übertragungen per E-Mail oder Telefax als erfüllt.

17 Vertrag, Vertragsdauer, Rechtsnachfolge

- 17.1 Die Arbeitsgemeinschaft beginnt mit der Übernahme der Bauarbeiten und endet mit dem Ablauf der sich aus den übernommenen Bauarbeiten ergebenden Rechte und Pflichten, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und vor Freilassung allfälliger Sicherheiten. Änderungen und Ergänzungen des Arge-Vertrages bzw. der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und der firmenmäßigen Zustimmung aller Partnerfirmen, ausgenommen Änderungen gemäß 3.2, 4.1.7 und 18.2.
- 17.2 Rechtsnachfolge
- 17.2.1 Die Mitgliedschaft an der Arbeitsgemeinschaft oder einzelne sich aus der Arbeitsgemeinschaft ergebende Rechte und Pflichten können nur mit Zustimmung aller Partner übertragen werden.
- 17.2.2 Geht die Mitgliedschaft, insbesondere im Falle einer Verschmelzung, Umwandlung oder Geschäftsübernahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über, so können die übrigen Partner durch einstimmigen Beschluss binnen Monatsfrist nach erfolgter Verständigung das Ausscheiden des Rechtsnachfolgers verlangen. Dieses Verlangen kann jedoch nur aus wichtigen Gründen gestellt werden. Als wichtige Gründe gelten Umstände, aufgrund derer es den Partnern unzumutbar ist (§ 140 UGB), die Arbeitsgemeinschaft mit dem Rechtsnachfolger fortzusetzen. Die Beteiligungsquote des Ausgeschiedenen ist im Verhältnis der Beteiligung der übrigen Partnerfirmen aufzuteilen.
- War der Rechtsnachfolger bereits Partner der Arbeitsgemeinschaft, so können die übrigen Partner mit einstimmigem Beschluss jedenfalls insoweit eine Änderung des Stimmrechtsverhältnisses verlangen, als der Rechtsnachfolger aufgrund der ihm zugewachsenen Beteiligung ansonsten mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Arbeitsgemeinschaft erlangen würde.
- Die über die Hälfte hinausgehenden Stimmrechte sind im Verhältnis der Beteiligungsquoten den übrigen Partnerfirmen zuzuschlagen. Die zu Grunde liegenden Beteiligungsverhältnisse bleiben davon unberührt.
- 17.2.3 Die für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes in eine Kapitalgesellschaft und den Zusammenschluss zu Personengesellschaften unter Anwendung des Umgründungssteuergesetzes oder an dessen Stelle tretender abgabenrechtlicher Vorschriften, sofern der ausscheidende Partner und der Rechtsnachfolger schriftlich erklären, den übrigen Partnern der Arbeitsgemeinschaft für vor und nach dem Rechtsübergang entstandene Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe ihrer Beteiligung solidarisch zu haften.
- 17.3 Die für die einzelne Arbeitsgemeinschaft maßgeblichen besonderen Vereinbarungen werden jeweils im Arge-Vertrag (20.2) festgelegt.

18 Auflösung des Vertrages, Ausschluss und Ausscheiden einer Partnerfirma, Sicherstellung

- 18.1 Der Arge-Vertrag sowie die Mitgliedschaft an der Arbeitsgemeinschaft können nicht gekündigt werden, solange Verpflichtungen aus dem Bauvertrag bestehen.
- 18.2 Eine Partnerfirma kann jedoch aus wichtigen Gründen durch mehrheitlichen Beschluss der anderen Partnerfirmen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Partnerfirma mit einem wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen in Verzug geraten ist und diesen nach zweimaliger nachweislich schriftlicher Aufforderung und Terminsetzung von je 14 Kalendertagen nicht beseitigt hat.
- Ein weiterer wichtiger Grund ist gegeben, wenn einer Partnerfirma ihr gehörige, auf der Baustelle befindliche Betriebsmittel (Geld, Geräte, Einrichtungsgegenstände) oder Forderungen gepfändet werden und diese Pfändung nicht binnen 14 Kalendertagen nach nachweislich schriftlicher Aufforderung durch die Arbeitsgemeinschaft aufgehoben wird. Die Benachrichtigung über den Ausschluss hat nachweislich schriftlich zu erfolgen.
- Der Ausschluss ist spätestens 3 Wochen nach bekannt werden des wichtigen Grundes (z.B. fruchtloses Verstreichen der 14-Tage-Frist) zu beschließen. Der Ausschluss ist jedenfalls rechtswirksam; erfolgte er jedoch zu Unrecht, steht dem Ausgeschlossenen der Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber den übrigen Partnerfirmen zu.
- Bei Arbeitsgemeinschaften, die nur aus zwei Partnerfirmen bestehen, kann ein Ausschluss nur aufgrund eines Schiedsspruches erfolgen. Das Schiedsgericht ist binnen 1 Monat nach bekannt werden des wichtigen Grundes anzurufen.
- 18.3 Wird über das Vermögen einer Partnerfirma der Konkurs eröffnet oder dieser mangels Masse abgewiesen, so setzen die übrigen Partner die Arge fort (§ 1214 iVm § 1208 Z 3 ABGB). Gleiches gilt bei einer Kündigung durch einen

Privatgläubiger (§ 1212 ABGB). Verbleibt in den genannten Fällen nur ein Partner, so übernimmt dieser den Geschäftsbetrieb der Arge gemäß § 1215 ABGB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

- 18.4 Bei Fortsetzung nach Ausscheiden einer Partnerfirma ist die Beteiligungsquote der ausgeschiedenen Firma im Verhältnis der Beteiligung auf die übrigen Partnerfirmen aufzuteilen. Alle den Partnerfirmen gemeinschaftlich zustehenden Rechte und Pflichten gehen, wenn eine oder mehrere Partnerfirma(en) aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet(en), ohne weiteres auf die verbleibende(n) Partnerfirma(en) über.
- 18.5 Die ausscheidende Partnerfirma ist zur Vermeidung eines Schadens, der durch den Abzug der eingebrachten Geräte der Arbeitsgemeinschaft erwachsen könnte, verpflichtet, Baugeräte bis zur Beendigung der Arbeiten zur weiteren Verwendung gegen angemessene Entschädigung, berechnet unter sinngemäßer Anwendung der Sätze des Arge-Vertrages, auf der Baustelle zu belassen. Überdies räumt die ausscheidende Partnerfirma den verbleibenden Partnerfirmen an ihren Geräten das Vorkaufsrecht gemäß § 1073 ABGB ein. Bis zur vollständigen Abwicklung der der Arbeitsgemeinschaft erteilten Aufträge verzichten die Arge-Partner auf eine Verwertung ihres Anteils am Arge-eigenem Gerät, auf welche Art und Weise auch immer.
- 18.6 Bei Ausscheiden einer Partnerfirma ist mit dem Monatsende, das auf den Tag ihres Ausscheidens folgt, eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

In der Bilanz sind entsprechende Rückstellungen, beispielsweise für Verluste, Ergebnisminderungen, Sicherheitsleistungen, Schadenersatzansprüche, Rechnungsabstriche u.dgl. zu bilden. Können die Aufwände nicht mit ausreichender Sicherheit vorherbestimmt werden, so gilt für die nicht vorherbestimmbaren Teile eine Pauschalrückstellung in Höhe von 1,5% der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten Nettoleistungssumme gemäß 13.1.1 als anerkannt.

Die ausscheidende Partnerfirma nimmt am Gewinn und Verlust der bis zum Schluss des Monats ihres Ausscheidens ausgeführten Arbeiten teil, nicht aber am Gewinn der noch auszuführenden Arbeiten. Sind der Umfang und die Höhe möglicher Gewährleistungs- sowie sonstiger Verpflichtungen und Risiken nicht hinreichend zu überblicken, so kann die Arbeitsgemeinschaft in den Fällen des Ausscheidens das Ausscheidungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters bis zur Erfüllung aller Gewährleistungsansprüche und sonstigen möglichen Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft zurückbehalten.

Eine Partnerfirma haftet – unabhängig vom Ergebnis der Auseinandersetzungsbilanz – den verbleibenden Gesellschaftern gegenüber entsprechend der Höhe ihres früheren Anteiles auch für solche Gewährleistungs- und sonstige Verpflichtungen sowie Verluste in Bezug auf das Gesamtbauvorhaben, welche erst nach Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz erkennbar geworden sind, deren Ursachen jedoch schon im Zeitpunkt ihres Ausscheidens gesetzt waren.

Darüber hinaus haftet eine Partnerfirma, die aus eigenem Verschulden ausgeschieden wurde, auch bei leichter Fahrlässigkeit für sonstige Schäden, welche der Arbeitsgemeinschaft durch ihr Ausscheiden entstehen, wie z.B. erhöhte Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Geräten und Personal, für die Übernahme der kaufmännischen oder technischen Geschäftsführung, für die Übernahme der Bauleitung, für die Übernahme der kaufmännischen Baustellenagenden oder für die Kosten der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz (2.4 findet keine Anwendung).

Die Kosten für Übernahme der kaufmännischen oder technischen Geschäftsführung werden mit dem 100fachen des Satzes der Vergütung für Lohn- und Gehaltsverrechnung festgelegt, jene für die Übernahme der Bauleitung oder der kaufmännischen Baustellenagenden mit dem 50fachen. Die Kosten für die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz sind mit dem 70fachen des Vergütungssatzes für die Lohn- und Gehaltsverrechnung anzusetzen.

Für noch nicht bekannte Gewährleistungsansprüche gilt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ergänzend zu der oben genannten Pauschalrückstellung eine Rückstellung in Höhe von 2% der Nettoleistungssumme gemäß 13.1.1 als angemessen. Über das Ausmaß einer allfälligen höheren Rückstellung bestimmt der Firmenrat über Vorschlag der technischen und der kaufmännischen Geschäftsführung.

- 18.7 Im Falle des Ausscheidens kann die ausgeschlossene Partnerfirma nicht verlangen, dass die übrigen Partnerfirmen die Verbindlichkeiten sofort erfüllen oder für diese Sicherheit leisten.

19 Gerichtsstand, Schlichtungsverfahren und Schiedsgericht

19.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

19.2 Die Partnerfirmen werden bestrebt sein, Streitigkeiten aus dem Arge-Vertrag einvernehmlich beizulegen. Streitigkeiten sind binnen einer Frist von 6 Monaten ab Kenntnis des dem Streitfall zugrunde liegenden Sachverhaltes, bei sonstigem Anspruchsverlust beim Firmenrat anhängig zu machen. Kommt im Firmenrat keine Einigung zu Stande entscheidet – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – ein Schiedsgericht.

Diese Schiedsklausel bezieht sich auch auf Auseinandersetzungen zwischen einem ausgeschiedenen und den verbleibenden Partnern der Arbeitsgemeinschaft. Streitigkeiten unter Partnerfirmen außerhalb des Arge-Vertrages – insbesondere aufgrund werkvertraglicher Vereinbarungen – unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der Arbeitsgemeinschaft.

Das Schiedsverfahren ist, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 6 Monaten nach Zustellung der Niederschrift jener Firmenratssitzung einzuleiten, in der festgestellt wurde dass keine Einigung zustande kommt.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann. Wenn sich die von beiden Vertragsparteien ernannten Schiedsrichter nicht binnen 14 Kalendertagen (ab Ernennung des Letzten von ihnen) über die Person des Obmannes einigen, wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Gerichtsstand vereinbart ist, bindend ernannt. Gleiches gilt, wenn eine der Vertragsparteien binnen 14 Kalendertagen nach entsprechender Aufforderung durch die jeweilige gegnerische Partei den durch sie zu benennenden Schiedsrichter nicht ernennt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie des Arge-Vertrages unter Anwendung materiellen österreichischen Rechtes. Für das Schiedsgericht sowie für das Verfahren vor demselben gelten die einschlägigen Bestimmungen der ZPO.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der Anwaltshonorare sowie solcher Auslagen der Parteien, die mit dem Schiedsgerichtsverfahren in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten). Gerichtsstand ist auch für das Schiedsgericht der Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

Die Vertragspartner sind berechtigt, sich auch auf einen Einzelschiedsrichter oder ein Schiedsgutachten zu einigen.

19.3 Sollte ein ordentliches Gericht im Wege der Aufhebungsklage das Schiedsgericht aufheben, so haben die Parteien ein neues Schiedsgericht zu berufen.

